

Der Umgang mit der Verbrechenswahrscheinlichkeit - unter besonderer Berücksichtigung der Kriminalprognose

Einleitung

Seit den 1990er Jahren, steht die Kriminalprognose – vor allem in Form von Risikokalkulationen – ganz im öffentlichen Interesse (*Dittmann* 2011, N 1691). Kriminalprognose und Risikokalkulation führen zu enormen Veränderungen in der strafrechtlichen Sanktionierung und erschüttern Grundsätze wie die Unschuldsvermutung und die Verhältnismässigkeit sowie straftheoretische Konzepte über die Zwecke des Freiheitsentzugs. Mit Einführung des neuen Allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches sind zudem die gesetzlichen Vorgaben zur Einholung von Prognosegutachten differenzierter, vor allem aber umfangreicher geworden (*Dittmann* 2011, N 1706). Den Ruf nach noch mehr Kriminalprognosen verbreiten selbst Tageszeitungen¹. Warum auch nicht? Schliesslich war es immer schon Teil der Aufgabe der Strafrichter, ihre Einschätzung des zukünftigen Verhaltens des Straftäters bei der Auswahl der Strafart und -masses innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu berücksichtigen. Mit dem Beizug „professioneller Kriminalprognostikern“ würden doch sicher Opfer vermieden und auch der potentielle Straftäter vor der Begehung der unglücklichen Tat geschützt². Im – aus rechtsstaatlicher Sicht – ungünstigsten Fall ist diese Diskussion zugespitzt auf eine angebliche Kontroverse zwischen Opfer- und Täterschutz: es sei das Strafrecht mit seinem unzulänglichen Instrumentarium, es seien die kriminalprognostisch unwissenden Richter, welche die „professionelle Risikobeurteilung“ und die damit einhergehende „Dienstleistung für einen effektiven Opferschutz“ verhinderten (s. u.a. *Urbianok* 2012, 275 ff. und die Replik von *Alex* 2012, 447 ff. sowie *Zrinski* 2013, 14 ff.). Häufig fehlt es allerdings an der Differenzierung in Bezug auf den sogenannten Opferschutz: ist das konkrete Opfer einer Straftat gemeint? Oder die Bevölkerung generell, also potentielle Opfer (*Seelmann* 1989, 670 ff.)?

Dass Kriminalprognosen und insbesondere solche, die auf eine Risikokalkulation ausgerichtet sind, derart an Bedeutung gewinnen konnten, liegt an einer Denkweise, die sogleich (I.) skizziert wird. Eine Denkweise, deren hauptsächliches Instrumentarium die Versicherungstechnik ist und also einer Versicherungsmentalität entspricht. Diese führt dazu, dass das Ein- und Wegsperrn von Menschen nicht primär Strafzwecke erfüllen muss, sondern bereits aus sicherheitspolitischen Gründen legitim ist. Damit werden die besonderen Bedürfnisse nach sozialer Kontrolle der sog. Sicherheitsgesellschaft bedient, insbesondere das Bedürfnis nach risikobasierten Sanktionen.

Methoden und Instrumente der Risikobeurteilung im Rahmen von Kriminalprognosen (zur Terminologie und begrifflichen Differenzierung: *Pollähne* 2006, 223 f.) sind sehr rasch gewandelt und stark verbessert worden, wobei die Entwicklung weg von der Intuition hin zur

¹ z.B. Noll in der NZZ vom 11. Juli 2013.

² z.B. Brand in der NZZ am Sonntag vom 16. Dezember 2012.

Standardisierung als wesentlicher Zug gilt (Dittmann 2011, N 1707)³. Angesichts der Vielzahl und der Verschiedenheit der Prognoseinstrumente, ist an dieser Stelle eine vorgegreifende Präzisierung angezeigt: die Überlegungen dieses Beitrages haben in erster Linie Prognoseinstrumente vor Augen, die als „statistisch“ bezeichnet werden (Nedopil & Müller 2012, 347). Dabei wird der Einzelne einer bestimmten Gruppe von bekannten Rückfalltätern zugeordnet. Über diese Gruppe sind bestimmte empirische Daten (Alter, Geschlecht, Alter bei Tatbegehung, Tat, etc.) gesammelt worden, die aus statistischer Sicht mit einer hohen Rückfallquote korrelieren (Hanna-Moffat 2010, 5 ff.; Heer 2013, BSK-Art. 64 Rn 65a-c). Diese Vorhersagetechnik hat sich jener im Versicherungswesen angeglichen, weshalb entsprechende Kriminalprognosen als *aktuarische Risikoeinschätzungen* gelten (Nedopil & Müller 2012, 347; Brunner 2010, 311). Aus Sicht einzelner Forscher sollen sogar *Risikominimierungen* damit messbar sein (Rossegger et al. 2011, 723). Dieser Art von Prognoseinstrumenten stehen sog. *Structured Professional Judgment*-Instrumente gegenüber, deren Fokus in der individuellen Analyse liegt, ohne Rückgriff auf kategoriale Zuordnungen zu Rückfalltätergruppen (Nedopil & Müller 2012, 354).

Der enorme Bedeutungszuwachs von Kriminalprognosen und die Tatsache, dass es vor allem Psychiater sind, die als Prognostiker gefragt sind, hat zur Kritik Anlass gegeben. Es seien nicht mehr die Richter, die die Urteile fällen, sondern die Psychiater, die eigentlich sachverständig Hilfe leisten sollten, würden selber quasi als Richter (im weissen Kittel) agieren. Es scheint, als ob eine Auseinandersetzung vor sich gehe, ein Machtkampf zwischen dem juristischen und dem psychiatrischen Expertentum bzw. sich ereignet hat, aus welchem die Psychiater als „Sieger“ hervorgegangen sind⁴. Dieser Bedeutungszuwachs ist im weiteren Kontext des generellen Bedeutungszuwachses der (empirischen) Sozialwissenschaften für die (Straf-)Rechtswissenschaft zu sehen: bezeichnenderweise ist sogar von der Kolonisation der Rechtswissenschaft durch die Sozialwissenschaften die Rede⁵. Die Kriminologie, ihrerseits Teil einer gesamten Strafrechtswissenschaft, hat sich freilich schon immer anderer Disziplinen bedient, weshalb die Prognosestätigkeit im zweiten Teil (II.) im Kontext dieses vielfältigen Wissensbezuges der Kriminologie analysiert wird. Im dritten Teil (III.) wird aber aufgezeigt, dass es im Zusammenhang mit der Prognosebedeutung im Umgang mit der Verbrechenswahrscheinlichkeit gar nicht primär um die Frage der Vormachtstellung und Friktionen zwischen Juristentum und forensischer Psychiatrie geht. Anknüpfend an den Ausführungen von Teil I ist ersichtlich, dass der eigentliche Impulsgeber, Taktgeber der Entwicklung und heimliche Herausforderer des juristischen Denkmodells nämlich eine dritte Disziplin, ein Wissensbestand ist, der leicht zu übersehen ist, weil er eben nicht personifiziert am Strafverfahren teilnimmt. Es ist die Versicherungsmathematik und das daraus resultierende Risikowissen. Kriminologen haben aufgrund der Einwirkung dieses versicherungsmathe-

³ Zu den Mindestanforderungen des BGH für Prognosegutachten: Boetticher A. et al. 2006, 537 ff. Für die Schweiz s. BGE 6B_722/2007: es ist in keinem Fall ausreichend, lediglich Ergebnisse in Form von Punktwerte einzelner Prognoseinstrumente wie HCR, SVR, PCL oder Fotres (Dittmann 2011, N 1709; ders. zum sog. Basler Kriterienkatalog, N 1711). Zur Möglichkeit und Pflicht der Richter, zumindest eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen: Wiprächtiger 2010, 317.

⁴ Sabine Rückert, Wird er es wieder tun?, ZEIT 08/2003, <http://www.zeit.de/2003/08/Prognose> (25. Juli 2013). Von einer Art Imperialismus der Psychiater gegenüber dem Justizwesen im 19. Jahrhundert ging bereits Michel Foucault aus, s. Foucault 1988, 133, 141.

⁵ Delmas-Marty 2012.

matischen Wissens das Modell der aktuarischen Justiz entwickelt. Auf die Merkmale dieser Art Justiz ist in einem vierten Abschnitt (IV.) kurz eingegangen, wobei insbesondere aufgezeigt wird, dass sich einzelne damit verbundene Thesen als falsch erwiesen haben. Die Kriminologie hat inzwischen, richtigerweise, mit einem neuen Modell, das der punitiven Prävention reagiert (V.). Die dabei immer noch vorherrschende Risikologik ritzt auf jeden Fall wesentliche Grundsätze des juristischen Denkmodells. Vor dem Fazit werden (VI.) schliesslich aktuell stattfindende Entwicklungen erläutert, welche direkte Konsequenzen dieser Risikologik und der punitiven Prävention sind.

I. Die Versicherungsmentalität der Sicherheitsgesellschaft

Mit Hilfe des Konzepts der Gouvernamentalität von *Michel Foucault* (1976, 1978a, 1978b, 1987, 1988, 1999)⁶ kann der Einsatz des Strafrechts unter dem Aspekt der Menschenführung analysiert werden. Der Fokus liegt dabei auf die mit der Menschenführung (*gouverner*) verbundene Denkweisen (*mentalité*) (*Capus* 2001, 40).

Das Hinterfragen der Denkweise, der Rationalität des Strafrechtseinsatzes als Instrument der Menschenführung ist auch in Bezug auf die Kriminalprognose und Risikokalkulation hilfreich, um zu verstehen, weshalb das Wegsperrn von Menschen nicht mehr als zweischneidiges Schwert empfunden wird, wie dies noch Strafrechtsgelehrte bis ins 20. Jahrhundert taten (*Pfenninger* 1918, 136 m. H. auf Karl Bindings Vergleich „Die Strafe ist ein Schwert ohne Griff, das den mitverletzt, der es führt“ und 139 auf Merkel: Der strafende Staat befinde sich in der Lage des Schiffers, der Wertgegenstände über Bord werfen muss, um sein Schiff flott zu halten). Weshalb rechtsstaatliche Errungenschaften als Hemmnisse der forensischen Tätigkeit und als Hindernisse im Schutzbestreben der Sicherheit der Gesellschaft gewertet werden. Weshalb das Primat der Resozialisierung fallengelassen und stattdessen das Primat der vermeintlich grösstmöglichen Sicherheit durch Wegsperrn bestimmter Straftäter angestrebt wird (*Kröber* 2011, 73-74)⁷.

In der deutschen soziologischen und strafrechtswissenschaftlichen Literatur hat sich in diesem Kontext seit einigen Jahren der Begriff der Sicherheitsgesellschaft etabliert (*Legnaro* 1997, 271-284; *Albrecht* 2010; *Groenemeyer* 2010; *Singelstein & Stolle* 2012; *Hefendehl* 2013, 19-25.), obwohl gerade das Gegenteil, nämlich die Verunsicherung, in dieser Gesellschaft einen zentralen Stellenwert erlangt hat (*Singelstein & Stolle* 2012, 15). Konkret auf die Kriminalitätswahrnehmung bezogen, ist daher treffender der Fokus auf die Versicherungsmentalität (*Garland* 1997, 181; *Capus* 2001, 16-26) und die dazugehörenden Methoden zu richten (III.), die den Strafrechtseinsatz massgeblich beeinflusst. Devianz wird als (versicherungstechnisch erfassbares) Risiko dargestellt, (potentielle) Täter als Risikoträger, als Teil einer bestimmten Risikopopulation (*Groenemeyer* 2010, 15). Kriminelle Übergriffe gelten als soziales Risiko. Dass die Versicherungsdenkweise, die eben kein spezielles Operationsfeld hat, sondern eine Form der Objektivierung bietet, auch auf die

⁶ s. für eine Einführung in deutscher Sprache: *Lemke* 1997 und eine Auseinandersetzung im Kontext der Kriminalitätskontrolle: *Capus* 2001, 38 ff.

⁷ S. auch die Empfehlung der Ostschweizer Strafvollzugskommission für den Vollzug der Verwahrung und der vorangehenden Freiheitsstrafe vom 4. April 2008, 3: „Dieser [die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit] Sicherungsauftrag hat Vorrang vor Wiedereingliederungsbemühungen.“

Kriminalität angewandt werden kann, bedingt eine gewisse Regelmässigkeit des kriminellen Ereignisses. Kriminalitätswahrnehmung in der Sicherheitsgesellschaft, welche nach Vorstellungen der Versicherungsmentalität agiert, unterliegt der Vorstellung der statistischen Regelmässigkeit. Weiss man mehr über diese, kann das Kriminalitätsrisiko gemanagt werden (Capus 2001, 17 m.w.H. zur daraus folgenden Disqualifizierung des Rechts).

Interessant dabei ist, dass die Wandlung hin zum sozialen Risiko die Folge einer Überforderung gewesen ist: der Überforderung der individuellen Verantwortung im Rahmen des Industriekapitalismus (Reichmann 1986, 151-172; Ewald 1991, 191; Capus 2001, 16). Es entstanden „moderne“ Gefahrengemeinschaften, in denen die Versicherung ein entscheidendes Element für die Gesellschaftsform wurde (Bonss 1995, 191 f.). Diese Entwicklung neuer, sozialer Bande liesse auf den ersten Blick die Hoffnung entstehen, dass also auch in Bezug auf den Umgang mit der Kriminalität – als soziales Risiko wahrgenommen – neue Bande entstünden. Dass die gemeinsame Verantwortung der Gemeinschaft und des Staates im Umgang mit der Kriminalität zu einer Verlagerung weg von der ausschliesslichen Verantwortungsübertragung an die öffentlichen Institutionen (Polizei, Gerichte, Gefängnisse) zurück in die Gesellschaft führen würde.

Solche Hoffnung wurde genährt durch viel gelobte „Vergemeinschaftsaktionen“ unter dem Label des „*Community policing*“. Durchgesetzt hat sich rückblickend stattdessen vorrangig der damit einhergehende Diskurs über Sicherheitsbedürfnisse und insbesondere eine zunehmende Subjektivierung der öffentlichen Sicherheit (Capus 2001, 80 ff. m.w.H.). Kriminalpolitisch hat es zur massiven Ausweitung von präventiven Steuerungsansprüchen und einer kontinuierlichen Steigerung an Kapazitätserwartungen gegenüber dem Strafjustizsystem – verbunden mit Veränderungen in der Strafrechtsdogmatik (Capus 2001, 47 ff.) und mit starkem Einfluss auf die Judikative (Singelstein & Stolle 2012, 162).

Im Kontext einer Analyse des Umgangs mit der Verbrechenswahrscheinlichkeit interessieren vor allem die Auswüchse in Sachen vermeintlicher Sicherheitsherstellung durch Einsperren: das vorsorgliche Wegsperrern von sogenannt gefährlichen Straftätern. In Ländern wie Frankreich, Deutschland⁸, Grossbritannien, Österreich und der Schweiz ist der Gesetzgeber in der Folge dieser Versicherungsmentalität entsprechend aktiv geworden und hat die rechtlichen Flanken gestellt, damit Menschen, die in Verdacht stehen „*at risk*“ zu sein, möglichst unbefristet inhaftiert und falls entlassen, überwacht werden können.

Anhand dieser Rechtsentwicklung ist ersichtlich, dass für die Sicherheitsgesellschaft weder die Aufarbeitung geschehener Straftaten noch herkömmliche Strafzwecke bei der Bestrafung im Vordergrund stehen. Der hauptsächliche Fokus ist auf die Verhinderung künftiger Taten ausgerichtet. Das wäre eigentlich Aufgabe der Kriminalitätsprävention.

⁸ In Deutschland erfolgte eine besonders turbulente Gesetzesentwicklung inkl. Verurteilung durch den EGMR wegen Verstosses gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK (Mücke gegen Deutschland, Urteil vom 17. Dezember 2009) hinter sich. Zur Verfassungsmässigkeit des neuesten Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter, das am 1. Januar 2011 in Kraft und am 1. Juni 2013 geändert worden ist: s. BVerfG, 2 BvR 2302/11 vom 11. Juli 2013.

II. Bedeutung der Prognosetätigkeit im Kontext verschiedener Wissensbezüge

Kriminalprävention kann aus kriminologischer Sicht nicht gedacht werden, ohne die Kriminalitätsursachen mit ins Blickfeld zu nehmen. Wenn die Geschichte der Kriminologie eines lehrt, dann dies: Kriminalität entsteht aus den verschiedensten Gründen. Deshalb gibt es eine grosse Bandbreite an kriminologischer Ursachenforschung. Sie reicht von den individualistischen Ansätzen, die sich zum Beispiel ganz auf die Biologie oder die Psychologie eines Delinquenten konzentrieren, bis zu den gesellschaftlichen Ursachen. Diese Vielfalt ist natürlich unbefriedigend für jene, die sich eine einzig gültige Lehre wünschen.

Die kriminologischen Theorien sind aber auch deshalb so vielfältig, weil sie Bezug nehmen auf die unterschiedlichsten Wissens- und Forschungsgebiete. Die Kriminologie bedient sich im besten interdisziplinären Sinn bei der Biologie, den Neurowissenschaften, der Soziologie, der Psychologie und nimmt sich überall, was ihr nützlich sein kann. Das hat natürlich zur Folge, dass sich auch die Kriminologie wandelt, wenn die Forschung auf diesen Gebieten Fortschritte erzielt.

So kommen und gehen manche Forschungsansätze, und manche kommen, gehen und kommen wieder – wie zum Beispiel die biologischen Kriminalitätstheorien, die ursprünglich von *Cesare Lombroso* im 19. Jahrhundert verfolgt wurden und zwischenzeitlich ab- und auftauchten⁹. Jetzt, da die Fortschritte in der Computer und Medizinaltechnik ganz neue Möglichkeiten eröffnen, steigen sie erneut wie Phönix aus der Asche.

Diese neuen Techniken erlauben es, feinstoffliche Zusammenhänge am lebenden Menschen zu rekonstruieren und diese erst noch in Bildern darzustellen¹⁰. Im Experiment sind diese Abläufe spektakulär: Man zeigt einem Probanden diese oder jene Fotografie und kann auf dem Bildschirm direkt mitverfolgen, wie sich in dessen Gehirn in diesem oder jenem Abschnitt etwas verändert.

Daraus würden wir Kriminologen gern folgern, dass wir wissen, was im Gehirn eines Kriminellen abläuft. Aber das stimmt natürlich nicht. Die Neurowissenschaftler können uns noch nicht einmal sagen, was genau ein Gedanke eigentlich ist. Wir haben also noch keine Ahnung, wie ein normales Gehirn normalerweise funktioniert. Daraus folgt logischerweise, dass wir auch nicht wissen, wie ein abnormales Gehirn abnormales Verhalten produziert. Und selbstredend wissen wir auch nicht wirklich, worin sich eigentlich überhaupt ein abnormales von einem normalen Hirn unterscheiden könnte.

Da wir so wenig über unser Gehirn wissen, ist es auch schwierig oder bisher noch ganz unmöglich, ihm seinen festen Platz in der kriminologischen Kette von Ursache und Wirkung zuzuweisen.

⁹ Emilia Musumeci, *Cesare Lombroso e le neuroscienze: un parricidio mancato*, Mailand 2012. Lombroso wird häufig zu Unrecht an den Ursprung der wissenschaftlichen Kriminologie gestellt. Kritisch dazu: Alfred Lindesmith, Yale Levin, *The Lombrosian Myth in Criminology*, *The American Journal of Sociology* 42 (5) (1937), 653-671, 661 f.; Uberto Gatti, Alfredo Verde, *Cesare Lombroso: Intuizioni geniali ed ambiguità metodologiche*, in: Benjamin Brägger, Nadja Capus et al. (Hrsg.), *Kriminologie – Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen*, Chur/Zürich 2004, 24-48, 25.

¹⁰ Zum Effekt erhöhter Glaubwürdigkeit wissenschaftlicher Ergebnisse, wenn Hirnbilder gezeigt werden: Veronika Hofinger, *Neurobiologische Grundlagen von „Kriminalität“ aus sozialwissenschaftlicher Sicht*, Institut für Rechts und Kriminalsoziologie, Dezember 2011, 21.

Dennoch ist eine starke Tendenz hin zur sogenannten „*Neuroprediction*“¹¹ festzustellen. Es ist äusserst problematisch, wenn Strafgerichte Magnetresonanzuntersuchungen des Gehirns heranziehen, also Bilder, die die Struktur des Gehirns zeigen, auf der Suche nach hirnganischen Störungen, die ursächlich sein sollen für kriminelles Verhalten. Oder wenn die Richter Untersuchungen funktioneller Magnetresonanztomographie heranziehen, die Bilder des arbeitenden Gehirns vorführen, um zu sehen, dass diese oder jene Hirnregion der beschuldigten Personen mehr oder weniger aktiv ist – das alles, um über die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden¹².

Gerichte laden also nicht mehr „nur“ Psychiater ein als Sachverständige: gefragt ist auch neurowissenschaftliches und genetisches Wissen. So haben Gerichte in Italien das Gehirn und die Gene von beschuldigten Personen untersuchen lassen und ihr Urteil mit den Resultaten dieser Untersuchungen begründet. Im Fall des Algeriers Abdelmalek Bayout, entschieden vom Kassationshof von Triest im Jahr 2009¹³ und im Fall von Stefania Albertani, entschieden vom Comer Strafgericht im Jahr 2011¹⁴, schlug das Pendel zugunsten der Verteidigung in Richtung Strafreduktion aus – aber der Wortlaut der teilweise in den Urteilen wiedergegebenen Expertengutachten lassen aufhorchen: da wird die beschuldigte Person zur genetisch gefährdeten Person, kriminell zu handeln; zur Person, deren Therapiefähigkeit auf der Grundlage ihrer genetischen Disponibilität oder ihrer Hirnstruktur beurteilt wird. Das Ausschlagen des Pendels in die andere Richtung, in Richtung Freiheitsentzug zum Schutz der Gesellschaft, zum Beispiel wenn es um die Frage der Entlassung geht, lässt sich leicht vorstellen.

Wird es dann noch jemand genauer wissen wollen, wie es um den behaupteten Kausalzusammenhang nun wirklich steht? Dabei ist die Kausalität – sind Ursache und Wirkung – in der Kriminalitätsprävention natürlich von erstrangiger Bedeutung. Das gilt erst recht für das hier im Zentrum stehende Thema: die Prognose. Nur wenn wir verstehen, wer unter welchen Umständen aus welchen Gründen welches Verhalten an den Tag legt, können wir es unternehmen, Prognosen zu diesem Verhalten herzustellen.

Für den gesunden Menschenverstand ist das Kausalitätsprinzip eine Grundbedingung für das Verständnis der Welt. Ein Ereignis hat immer seine Ursachen, und wenn es eingetreten ist, wird es selber zur Ursache weiterer Ereignisse. Diese uhrwerkhaftige Weltsicht liegt den meisten Strömungen der Kriminologie zugrunde, und für die Prognose – den Ausblick auf zukünftige Ereignisse – ist sie unverzichtbar.

Weil aber die Kriminologie, wie gesagt, immer wieder Anleihen bei anderen Wissenschaften macht, droht ihrem Kausalitätsgedanken gelegentlich auch Ungemach. Als in den 20er Jahren

¹¹ Illustrativ die neuere Studie von Eyal Aharoni et al., *Neuroprediction of future rearrest*, 110 *Psychological and Cognitive Sciences* 15 (2013), 6223-6228. Nennenswert ist die Forschung rund um die John D. and Catherine T. MacArthur Foundation Research Network on Law and Neuroscience, s. <http://www.lawneuro.org/> (besucht am 8. August 2013). Vgl. Adam Lamparello, *Using Cognitive Neuroscience to Predict Future Dangerousness*, 42 *Columbia Human Rights Law Review* 2 (2011), 480-539.

¹² Vgl. zu den Methoden der Bildgebung in der Hirnforschung: Karl Zilles, *Neurowissenschaft und Strafrecht: Von Fakten und Phantasien*, in: Stephan Barton (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung, Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat Band 39, Baden-Baden 2006, 5069.

¹³ Corte d'assise d'Appello di Trieste, 18.9.2009, n° 5, *Rivista penale* 2010, 70 ff., 142 ff.

¹⁴ Corte penale di Como, 20.5.2011. S. die Besprechung von Maria Teresa Collica, *Il Riconoscimento del Ruolo delle Neuroscienze nel Giudizio di Imputabilità*, *Diritto Penale Contemporaneo*, ohne Jahresangabe, 126.

des 20. Jahrhunderts Atomphysiker wie *Heisenberg*, *Schrödinger* und *Oppenheimer* einen ganz neuen Blick ins Innere der Materie warfen und die Quantenmechanik erfanden, war die klassische Kausalität plötzlich erledigt. Im Kosmos der kleinsten Teile geschahen offenbar manche Dinge ohne Ursache und andere Ursachen hatten mehrere mögliche Auswirkungen, und alles war relativ und irgendwie unscharf. *Robert Oppenheimer* formulierte es Jahre später in seiner Rückschau so:

*„Wir sahen im innersten Herzen der physikalischen Welt das Ende der uneingeschränkten Kausalität [...]“*¹⁵.

Das war eine neue philosophische Weltansicht, die den Kriminologen natürlich ungelegen kommen musste. Sie traten zur Verteidigung der Kausalität an. So meinte *Elio Monachesi*, ein Soziologieprofessor in Minnesota 1949:

*„Ohne Kausalgesetz und Prognose wäre ein soziales Leben, wie wir es kennen...überhaupt nicht möglich.“*¹⁶

Und der österreichische Strafrechtler und Kriminologe *Ernst Seelig* schrieb 1951 trotzig in seinem „Lehrbuch der Kriminologie“:

*„Das „kausale Weltbild“ ist daher nicht erschüttert“*¹⁷.

Mag sein, dass *Seelig*, *Monachesi* und andere mit ihrer Verteidigung der Kausalität Recht haben, weil das Verhalten der Elektronen und Positronen sich tatsächlich nicht ohne weiteres auf das Verhalten von Menschen übertragen lässt. Trotzdem sollte uns diese kleine Anekdote eine gewisse Skepsis gegenüber allzu forciertem Kausalitätsdenken lehren. Und besonders dort, wo mit grosser Autorität Prognosen über zukünftiges kriminelles Verhalten abgegeben werden, ist eine gewisse Vorsicht angebracht.

Nun aber zurück zur Kriminalitätsprävention, deren Bedeutung in den letzten Jahren enorm zugenommen hat. So stark, dass die Kategorien Repression und Prävention gehörig durcheinandergeraten sind¹⁸. So durcheinander, dass der Freiheitsentzug allein aufgrund einer Verbrechenswahrscheinlichkeit: das vorsorgliche Einsperren oder Eingesperrt lassen aufgrund von Risikoprognosen in einem selbst für schweizerische Verhältnisse ungeahntem Ausmass möglich geworden ist. Denn zumindest das schweizerische Strafrecht war eigentlich immer

¹⁵ Robert Oppenheimer, *Wissenschaft und allgemeines Denken*, Hamburg 1955, 48.

¹⁶ Elio Monachesi in *Encyclopedia of Criminology*, herausgegeben von Branaham/Kutash, New York, 1949, 325. So zitiert nach Wolf Middendorff, *Die kriminologische Prognose in Theorie und Praxis*, Neuwied 1967, 87, dort Fn 24 m.w.H. Im Originaltext führt Monachesi das wenig überzeugende Beispiel des Strassenverkehrsteilnehmers an, der das Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer vorhersagt und sich darauf einstellt und auch – ausser bei fehlerhaftem fremden Verhalten – darauf verlassen darf: „If this were not so, social life as we know it would be impossible.“ Deshalb, also wegen dieser „Alltäglichkeit“ der Vorhersage menschlichen Verhaltens, habe Prognostizieren von kriminellem Verhalten nichts mit Esoterik oder Mystik zu tun.

¹⁷ Ernst Seelig, *Lehrbuch der Kriminologie*, 2. Aufl., Nürnberg 1951, 121.

¹⁸ Im schweizerischen Strafgesetzbuch ist seit Januar 2006 ein Artikel in Kraft, der es dem Bund erlaubt, Präventionsmassnahmen (Auklärunge, Erziehung und weitere Massnahmen) zu ergreifen, „die darauf hinzielen, Straftaten zu verhindern und der Kriminalität vorzubeugen“ (Art. 386 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

schon stark präventiv ausgeprägt: Der Gefahr von Verbrechen ist laut diesem Strafgesetzbuch nämlich seit seiner Entstehung mit Strafen und Massnahmen zu begegnen¹⁹.

Offensichtlich spielte dabei der Rückfall eine grosse Rolle – für die Anwendung von aktuarischen Prognoseinstrumenten, da der Anteil falsch Negativen und jener der falsch Positiven massgeblich von der Basisrate des vorherzusagenden Ereignisses (der Rückfall) abhängt²⁰, aber eben auch für die Einschätzung der präventiven Wirksamkeit der Sanktionen und für die Selbstwahrnehmung des Kriminaljustizsystems: *Franz von Liszt*, auf dessen Überlegungen *Carl Stooss's* Idee für das schweizerische Strafgesetzbuch des dualen Sanktionensystems zurückgeht, hatte angesichts der Auswertungen der ersten Rückfallstatistiken über den Rückfall geschrieben, dass mit dem Rückfall der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege dargetan sei:

*"Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig [...], so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan."*²¹

Ähnlich tönte es bei *Carl Stooss* selber, der in Bezug auf die Rückfälligen meint, sie bildeten

*„[...] eine ständige Anklage gegen unser Strafsystem“*²².

Wenn aber schon unsere Ahnen im Angesicht der Rückfälligen von einer Bankrotterklärung des Strafsystems sprachen, so muss für uns, die wir über ungleich feinere Instrumente der Früherkennung zu verfügen glauben und mit Sicherheit einen erheblich höheren Früherkennungsanspruch erheben²³, jeder Rückfall ein noch viel grösseres Problem darstellen.

Daher ist es interessant zu sehen, dass – um sich dieser Bankrotterklärung zu entziehen – die Kriminologen schon sehr früh die Idee des besonders gefährlichen Straftäters entwickelt haben. Es waren die italienischen Positivisten, insbesondere *Raffaele Garofalo* und *Enrico Ferri*, welche das Bild des gefährlichen Straftäters gezeichnet haben²⁴. Dieser Straftäter

¹⁹ Vorentwurf von Carl Stooss von 1893 und die endgültige Fassung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, Bundesblatt 1937 Band 3 Heft 52, S. 625-736, Art. 41 ff. Als Ausnahme im Vergleich zu den Strafrechtsordnungen europäischer Staaten auch von Foucault, (Fn 13), 124-151, 146 erwähnt.

²⁰ Die Höhe der Basisrate beeinflusst das Ausmass der Prognosefehler: je niedriger sie ist, desto höher die Zahl der falsch Positiven. Falsche Annahmen der Basisrate für Rückfälligkeit generieren also Fehlerurteile in die eine, wie die andere Richtung, s. Michael Saks, Michael Risinger, Baserates, the Presumption of Guilt, Admissibility Rulings, and Erroneous Convictions, Michigan State Law Review 2003, 1051-1063, 1052. S. die tabellarische Anzeige von gängigen Basisraten für Rückfälligkeit nach Delikten unterteilt: Nedopil/Müller, (Fn 8), 350 ff. S. bereits Pollähne, (Fn 6), 252 ff.

²¹ Franz von Liszt, Die Kriminalität der Jugendlichen, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 2, Berlin 1905, 339.

²² Stooss Carl, Der Geist der modernen Strafgesetzgebung, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 9 (1896), 269-290, 278.

²³ Vgl. Zum Früherkennungsanspruch in Bezug auf biokriminologische Determinanten: Nikolas Rose, 'Screen an intervene': governing risky brains, 23 History of the Human Sciences 1 (2010), 79-105.

²⁴ Vgl. Raffaele Garofalo, Criminology, englische Übersetzung des Buches Criminologia (1885), Boston 1914, 253, 286; s. ausserdem zur Einführung und den Folgen der Einführung des Gefahrenbegriffs in das Rechtswesen mit seinem Schuldvorwurf: Foucault, (Fn 13), 128; Jean Danet, La dangerosité, une notion criminologique, séculaire et mutante, Champ pénal/Penal field V (2008), <http://champpenal.revues.org/6013#ftn4> Rn 5 ff.; S. Rose, (Fn 44), 88-91 zur Entwicklung des Konzepts des gefährlichen Straftäters in England.

entzieht sich seiner Gefährlichkeit wegen jeder Sühne, jeder Therapie. Zwar blieb das Bild des besonders gefährlichen Straftäters damals wie heute empirisch-wissenschaftlich eher unscharf²⁵, aber gerade diese Unschärfe diente der Ehrenrettung der Strafrechtspflege; denn von nun an war die Rückfälligkeit eines Täters nicht mehr der Beweis der Fehlerhaftigkeit des Systems, sondern hatte seinen Grund einzig in der charakterlichen Disposition des Verbrechers, der sich gegenüber Behandlungen und Interventionen eben schlicht resistent zeigte.

Heute haben Medien und Öffentlichkeit dieses Konzept des gefährlichen Täters verinnerlicht; ebenso den Gedanken, dass es Aufgabe der Behörden ist, die Gesellschaft präventiv vor solchen Tätern zu schützen. Wenn es dann aber vorkommt – was in einer liberalen Gesellschaft unvermeidlich ist –, dass ein Vorbestrafter erneut delinquierte, stehen die Behörden oft massiv in der Kritik. Medien suchen nach Unterlassungssünden, Opfervertreter ermitteln auf eigene Faust. Zuweilen mögen solche Reaktionen verständlich und sogar berechtigt sein, auch kann es zielführend sein, wenn Mängel des Systems wie zum Beispiel mangelnder Informationsaustausch zwischen den Ämtern oder zu wenig Personal im Vollzug oder zuwenig Begleitpersonen nach der Entlassung, benannt und behoben werden²⁶.

III. Verbrechenwahrscheinlichkeit als Risikowissen: die Tyrannei des Wahrscheinlichen

Die Vorstellung jedoch, dass die Behörden die Gefahr zukünftiger Verbrechen jemals komplett beherrschen würden, ist natürlich illusorisch und wird es immer bleiben; darüber müsste in einer breiten Öffentlichkeit Klarheit herrschen. Sonst besteht die Gefahr, dass die verständliche Verunsicherung der Bevölkerung im Medienzeitalter einer Präventionsideologie verfällt, die der französische Soziologe *Robert Castel* als

*„bombastischen, technokratischrationalisierenden Traum der vollständigen Kontrolle des Zufälligen“*²⁷

bezeichnet hat.

Wie ist das möglich? Weshalb werden Ungewissheiten, die früher einfach hingenommen wurden, nicht mehr hingenommen? Wie ist es zu diesem Früherkennungsanspruch gekommen, der sich ja nicht nur auf die Verbrechenwahrscheinlichkeit beschränkt, sondern auch auf Wetterprognosen bezieht, auf die Erdbebenwahrscheinlichkeit oder die medizinische Diagnostik?

²⁵ Zum problematischen Einsatz des Begriffes an der Schnittstelle zwischen forensischer Psychiatrie und Strafrecht s. Regine Schneeberger Georgescu, Gemeingefährlich? Nicht gemeingefährlich? Die Bedeutung des Begriffes der Gemeingefährlichkeit in den Gutachten der konkordatischen Fachkommission der Nordwest und Innerschweiz, Masterarbeit am Institut für Opferschutz und Täterbehandlung, Zürich 2012, 43 ff.

²⁶ Vgl. dazu die Befunde und Empfehlungen folgender Berichte, die im Rahmen von Untersuchungen von Vorkommnissen in Anstalten im Kanton Bern und Wallis verfasst worden sind: Andreas Werren, Polizei und Militärdirektion des Kantons Bern. Untersuchung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Bern 2011 (mit Empfehlung die Personalressourcen sowie die Kooperation zwischen den Ämtern, Vollzugsanstalt und Einweisungsbehörde, zu verbessern); Claude Rouiller, Bericht zuhanden des Justizdirektors des Kantons Neuchâtel, 2011 (Mängelfeststellung in Bezug auf Informationsaustausch, Koordination und Organisation).

²⁷ Robert Castel, From Dangerouness to Risk, in: Burchell Graham, Colin Gordon und Peter Miller, The Foucault Effect. Studies in Governmentality, London u.a.O. 1991, 281-298, 289.

Wer hat Schuld an diesem Sicherheits- und Kontrollwahn? Die Antwort lautet: Die Wahrscheinlichkeitsrechnung hat Schuld. Mit ihrer Erfindung wurde die mathematische Möglichkeit geschaffen, den Eintritt oder das Ausbleiben eines bestimmten Ereignisses zu berechnen. Und in Verbindung mit der Statistik ist eine ganz neue Art des Denkens und des Wissens entstanden – das Risikowissen. Nun liegt die Erfindung der Wahrscheinlichkeitsberechnung schon Jahrhunderte zurück und auch die Verbindung und effektive Anwendung der probabilistischen Methode im Bereich der Versicherung hat eine weit zurückreichende Geschichte – zumindest in den Pionierbereichen der Feuerversicherung und der maritimen Transportversicherung²⁸. Als Kulturtechnik sind sie jedoch in verschiedenen Bereichen einsetzbar und für den Kriminalbereich im Rahmen der Versicherungsmentalität ein neues Phänomen²⁹.

Die Anwendung dieser probabilistischen Methode, mithin jede wissenschaftliche Prognose führt zur „Kolonialisierung der Zukunft“³⁰. Bezogen auf das Kriminaljustizsystem hat es der französische Jurist *Antoine Garapon* treffend die: „Tyrannei des Wahrscheinlichen“³¹ bezeichnet.

Prognosen sind – auch wenn sie noch so gut sind – immer nur Wahrscheinlichkeitsaussagen³². Wahrscheinlichkeitsaussagen, die aber eine ungeheure Suggestivkraft entfalten, ein Risikowissen generieren, das selber im Vagen bleibt, aber in Wirklichkeit – ganz dem logischen Kalkül der Mathematik unterworfen – nach Entscheidung, nach Handlung verlangt³³. Das hat Auswirkungen – nicht nur auf Angelina Jolie, die – wie wir jetzt alle wissen – sich als gesunde Frau zwei gesunde Brüste wegen einer Wahrscheinlichkeitsaussage amputieren lässt.

Deshalb geht die Überlegung fehl, dass wir bei Prognosen in Strafverfahren vorrangig eine Brücke schlagen müssen zwischen dem Wissen und Denken der Juristen zum Wissen und Denken der Psychiater. Zwar ist *dieser* Brückenschlag wie jeder interdisziplinäre Kontakt grundsätzlich zu begrüßen und wertvoll; viel wichtiger aber wäre, wenn sich die Juristen mit dem anderen Wissensbestand auseinandersetzen würden.

Und damit meine ich nicht die Kriminologie. Es gehört zwar zum Kerngeschäft der Kriminologen, Faktoren zu suchen, welche die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, dass eine Straftat begangen wird. Dazu zählen auch Merkmale von Straftätern: die kriminologische Suche nach solchen Prädiktoren kriminellen Verhaltens der kanadische Soziologe *Ernest W. Burgess* und des polnisch-amerikanisch Ehepaars *Glueck* in den 1920er und 1930er Jahren ebenso wie die Kohortenstudien in den 1950er bis 1970er Jahre haben überhaupt erst dem

²⁸ Differenzierend in Bezug auf die historische Verbindung von Wahrscheinlichkeitsberechnung und Versicherungsgeschichte: Cornel Zwierlein, Umwelt-Berechner: 'Versicherung' in Geschichte und Soziologie, in: Roderich von Detten et al. (Hrsg.), Unberechenbare Umwelt. Zum Umgang mit Unsicherheit und Nicht-Wissen, Wiesbaden 2013, 54-72, 59 f.

²⁹ Für einen ersten solchen Hinweis (Risikowahrnehmung, Versicherungsvorhaben und ihr Einfluss auf das Rechtswesen), s. Foucault, (Fn 13), 146 ff.; Garland, (Fn 21), 181; Lemke, (Fn 15), 219; Capus, (Fn 15), 16 ff., insbesondere zur neoliberalen Ausprägung der Versicherungsmentalität im Bereich der Kriminalitätskontrolle: 21 ff.

³⁰ S. zum Ursprung und zur Verwendung dieser Bezeichnung : Zwierlein, (Fn 49), 58 f.

³¹ Antoine Garapon, Un nouveau modèle de justice : efficacité, acteur stratégique, sécurité, *Revue Esprit*, novembre 2008, 98-122, S. 109 <http://www.esprit.presse.fr/archive/review/article.php?code=14662>.

³² Dittmann, (Fn 1), N 1706.

³³ Rose, (Fn 44), 80 f.; s. für eine literarische Betrachtung: Robert Musil, *Der mathematische Mensch*, veröffentlicht in den Mitteilungen der Deutschen Mathematiker Vereinigung 20 (1) (2012), 50 f.

Wandel hin zu einem prospektiv ausgerichteten Strafrecht Vorschub geleistet³⁴. Die Auswahl der Merkmale variierte sowohl hinsichtlich ihrer Art als auch ihres Umfangs (von einigen wenigen bis zu mehr als 100). So interessierte sich das Ehepaar Glueck insbesondere für soziale Faktoren, wie beispielsweise die Aufsichtsweise und die Disziplinierungsmethoden (nur) der Mutter oder die familiäre Bindung³⁵. Dabei ist übrigens schon in Bezug auf diese Studien der heute als „Falsch Positive“ bekannte Effekt deutlich aufgezeigt und kritisiert worden³⁶. Andererseits haben gerade kriminologische Langzeitstudien eben auch gezeigt, dass selbst langjährigen Wiederholungstätern der Ausstieg aus kriminellen Verhaltensmustern gelingt³⁷. Das führt zurück zur Ausgangsproblematik: selbst bei noch so vielen Vorstrafen – die die stärksten Prädiktoren sind – gibt es keine automatische Gewissheit, dass einer aufs Neue delinquent. Es gibt nur eine Wahrscheinlichkeit.

Es ist nun aber nicht die hauptsächliche Aufgabe der Kriminologie, die Wahrscheinlichkeit des Ereigniseintritts zu berechnen oder auch nur annähernd zu bestimmen. Und das ist auch nicht Aufgabe der Psychiatrie³⁸ oder Psychologie. Es ist auch nicht das Kerngeschäft der Neurowissenschaftler, die mit ihren neuen technischen Möglichkeiten in den nächsten Jahren zu den gefragtesten Sachverständigen avancieren werden.

Das Errechnen von Wahrscheinlichkeiten zukünftiger Ereignisse ist Aufgabe der Mathematik, im sozialen Kontext eben speziell der Versicherungsmathematik: Will eine Firma eine Erdbebenversicherung für die Hausbesitzer der Stadt München anbieten, so muss sie die Wahrscheinlichkeit eines schweren Bebens in München errechnen und die Höhe des zu erwartenden Schadens. Eine Lebensversicherung wiederum basiert auf Statistiken zur Lebenserwartung der Bevölkerung und eine Auto-Vollkaskoversicherung auf der Wahrscheinlichkeit eines Totalschadens.

Der grosse Unterschied zur Rechtsprechung ist aber der, dass die Versicherungsmathematik zur Quantifizierung des Risikos nicht den subjektiven Einzelfall heranzieht – also nicht das

³⁴ Für Hinweise: Elio Monachesi in *Encyclopedia of Criminology*, herausgegeben von Branaham/Kutash, New York, 1949, 325; Bernard Harcourt, *Against prediction: profiling, policing, and punishing in an actuarial age*, Chicago 2007, 1 f. und für eine Darstellung der Entwicklung der Prognoseforschung in Deutschland: Nedopil/Müller, (Fn 8), 346 ff.

³⁵ Einen Überblick und Ausführungen zur sog. Glueck-Methode bietet: Eleonora T. Glueck, *Status of the Glueck Prediction Studies*, 47 *Journal of Criminal Law and Criminology & Police Sciences* 1 (1956), 18-32.

³⁶ Kurt Weis, *The Glueck Social Prediction Table – An Unfulfilled Promise*, 65 *Journal of Criminal Law and Criminology* 3 (1974), 397-404.

³⁷ Es ist vor allem die Entwicklungskriminologie, die solche Erkenntnisse generiert, weil der Forschungsfokus nicht auf die Frage gerichtet ist, weshalb jemand kriminell handelt, sondern auf die Frage: was hält davon ab, kriminell zu handeln? John H. Laub, Daniel S. Nagin, Robert J. Sampson, *Trajectories of Change in Criminal Offending: Good Marriages and the Desistance Process*, *American Sociological Review* 63 (2) 1998, 225-238; John H. Laub, Robert J. Sampson, *Understanding Desistance from Crime*, Chicago 2001; Anthony Bottoms et al., *Towards Desistance: Theoretical Underpinnings for an Empirical Study*, 43 *The Howard Journal* 4 (2004), 368-389; Christoffer Carlsson, *Using ‘Turning Points’ to Understand Processes of Change in Offending. Notes from a Swedish Study on Life Courses and Crime*, *British Journal of Criminology* 52 (2012), 1-16.

³⁸ Es gerät eben nicht nur das Strafrecht unter Druck, sondern auch die Rolle der forensischen Psychiatrie wird von Politik und Justiz neu definiert: Nedopil/Müller, (Fn 8), 429. Die forensische Psychiatrie entfernt sich zunehmend von psychiatriethischen Maximen. S. dazu Mario Gmür, *Forensische Psychiatrie und Ethik*, *Schweizerische Ärztezeitung* 2011, 1432 ff. Auch von der Psychiatrie werden Zukunftsprognosen statt Vergangenheits- oder Gegenwartsbeurteilungen erwartet, s. Dittmann, (Fn 1), N 1691. Warnend ausserdem: Marc Graf, *Missbrauch des psychiatrischen Gutachters bei der Rechtsfindung*, in: Benjamin Brägger et al. (Hrsg.), *Bedrohliche oder bedrohende Sicherheit?* Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie Band 30, Bern 2012, 141-150.

Erdbebenrisiko eines bestimmten Hauses, auch nicht den Gesundheitszustand meiner Grossmutter oder den konkreten Fahrstil eines konkreten Porschelenkers – sondern objektiv messbare Rahmenbedingungen.

Dieses kategoriale Wissen um Wahrscheinlichkeiten möglicher Ereigniseintritte reicht ja auch aus versicherungstechnischer Sicht: niemals kann vorhergesagt werden, dass – um wieder das Erdbeben als das Beispiel eines unkontrollierbares Ereignis *par excellence* zu bringen – die errechnete Wahrscheinlichkeit des Erdbebenschadens für ein bestimmtes Haus zutrifft. Das ist auch gar nicht das Ziel. Es reicht zu wissen, dass das Haus in einer seismologisch gefährlichen Region steht.

Ebenso sind auch kriminologische Prognosen nicht auf der Ebene der Individuen durchführbar, sondern nur auf der Ebene von Risikokategorien – zu denen Individuen dann aber aufgrund dieser oder jener Merkmale zugewiesen werden (*individuals at risk*). Die Individualisierung mag noch stattfinden, aber zunächst einmal wird das Individuum zum Punkt auf der Risikokurve³⁹. Gerade diese behauptete Möglichkeit der Übertragung einer statistisch errechneten Rückfallwahrscheinlichkeit einer bestimmten Tätergruppe (Risiko auf Gruppenebene) auf den Einzelfall, ist nicht nur aus ethischer Sicht fragwürdig, sondern entbehrt der wissenschaftlichen Grundlage: „the margins of error for individual risk estimates made using ARAIs [Actuarial Risk Assessment Instruments] are either large, unknown, or incalculable.“⁴⁰

Vielleicht hilft zum Verständnis dieses Wandels im Justizwesen die Kenntnis, dass im Versicherungswesen die Verbreitung einer Art „Vollkasko mentalität“⁴¹ in den letzten 4050 Jahren festgestellt wird. So fusste die Haftpflichtversicherung eigentlich früher – wie das Strafrecht – auf dem Verschuldensprinzip (also: Schaden wird nur abgewälzt bei Verschulden). Mit der Zeit aber hat der Gesetzgeber dieses Prinzip zunehmend zugunsten der geschädigten Person mit Einführung von Kausal- und Gefährdungshaftungen durchbrochen. Im Kriminaljustizbereich sieht diese Vollkasko mentalität folgendermassen aus:

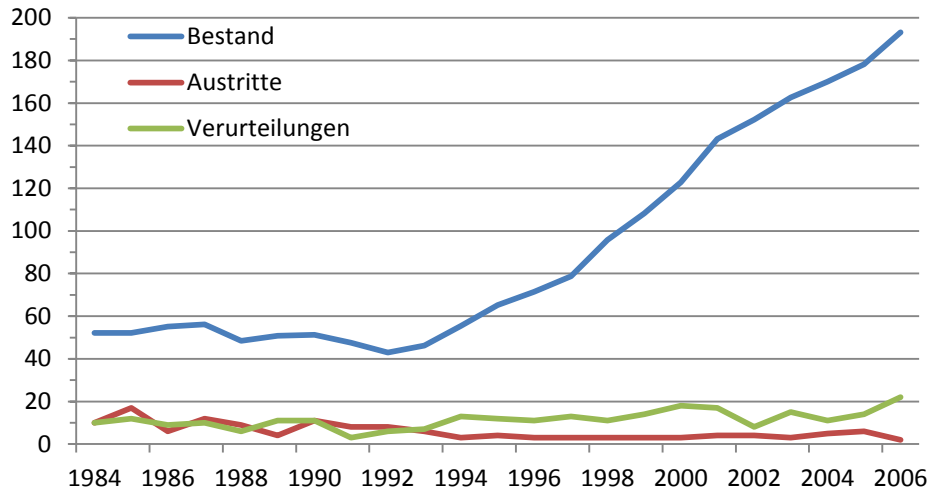
³⁹ Capus, (Fn 15), 21 m.H. auf Ewald, (Fn 24), 202. Die aktuarische Risikoeinschätzung erlaube eine „Verankerung des Einzelfalls in einer Risikogruppe“, Nedopil/Müller, (Fn 8), 354.

⁴⁰ Stephen D. Hart, David J. Cooke, Another Look at the (Im-)Precision of Individual Risk Estimates Made Using Actuarial Risk Assessment Instruments, *Behavioral Sciences and the Law* 31 (2013), 81-102, 85. Hinzu kommt, dass die bisherige wissenschaftliche Überprüfung der drei gängigen Gewaltprognoseinstrumente VRAG, SORAG, Static-99 erheblich in Frage gestellt ist, seit eine systematische Review- und Meta-Analyse einen substantiellen und statistisch signifikanten Autorenbias festgestellt hat, s. Jay P. Singh, Martin Grann, Seena Fazel, Authorship Bias in Violence Risk Assessment? A Systematic Review and Meta-Analyse, *PLoS ONE* 8(9): e72484. doi:10.1371/journal.pone.0072484, 1-17.

⁴¹ Stephan Fuhrer, Die Totalrevision des Versicherungsvertragsrechts als Chance für eine Vereinheitlichung und Modernisierung der Bestimmungen zum Schutz geschädigter Personen, in: Thomas Sutter-Somm et al. (Hrsg.), *Risiko und Recht. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag*, Bern 2004, 3-25, 4.

Verurteilungen, Bestand, Austritte von als geistig abnorme verwahrte Personen 1984-2006⁴²

Anzahl



Es handelt sich Verurteilungen zu Verwahrungen⁴³, Bestand und Austritte – ergangen nach früherem Strafrecht, wie es vor 2007 gegolten hat (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB). Es geht dabei hauptsächlich um schwere Gewalt und Sexualdelikte von Personen, die nach altem Recht als geistig Abnorme verwahrt worden sind⁴⁴.

Ersichtlich ist eine relativ konstante Entwicklung in den 1980er Jahren: es traten jährlich ungefähr gleich viele Personen aus dem Vollzug aus wie Personen verurteilt und eingewiesen wurden. Die Statistik verdeutlicht den jähen Bruch nach 1993: Dann geht die Schere zwischen den beiden unteren Linien, der grünen und der roten auseinander, was die blaue Linie als steil ansteigende Kurve noch einmal verdeutlicht. Das bedeutet: Die Verurteilungen sind eigentlich konstant geblieben, aber ihnen steht eine restriktive Entlassungspraxis gegenüber. Es erfolgen praktisch keine Austritte mehr⁴⁵.

Das hängt mit dem Aufstieg der Versicherungsmentalität zusammen und einem konkreten Auslöser des Wandels: jedes Land kennt sein eigenes auslösendes Ereignis. In der Schweiz war es das Tötungsverbrechen an einer 20jährigen Pfadfinderführerin am Zollikerberg bei Zürich 1993. Der Täter war bereits wegen elf Vergewaltigungen und zwei Sexualmorden zu

⁴² Graphik und Kommentierung der Abbildung des Bundesamtes für Statistik aufbereitet von lic.phil. Sabrina Künzle, Universität Basel.

⁴³ S. zur Gesetzeslage und Entwicklung Heer, (Fn 9), Vor Art. 56 Rn 19 ff.; Bundesamt für Justiz, Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über den Bericht und Vorentwurf der Arbeitsgruppe „Verwahrung“ vom 15. Juli 2004, Bern 2005.

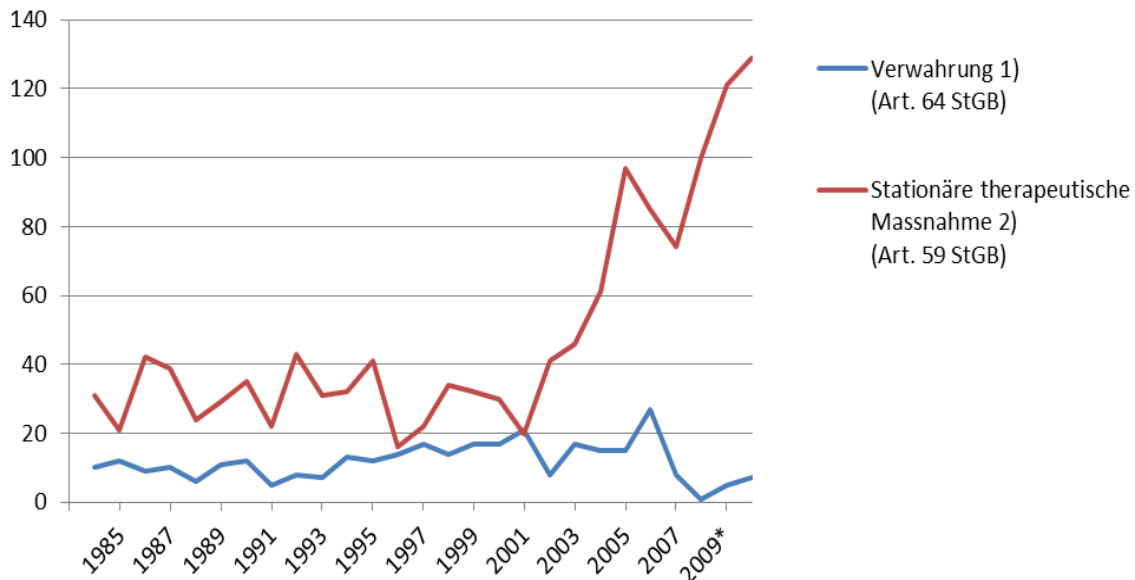
⁴⁴ Nach der Änderung des Strafgesetzbuchs (in Kraft seit 2007) sind die Verwahrungsurteile dahingehend zu überprüfen gewesen, ob die Voraussetzungen einer Verwahrung nach neuem Recht gegeben sind. Teilweise wurde in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB, eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und sehr selten in eine ambulante Massnahme umgewandelt. Ende Jahre 2011, d.h. vier Jahre nach Inkrafttreten der Revision waren noch immer 10 Personen nicht überprüft.

⁴⁵ Bundesamt für Statistik, Bericht Verwahrungen, Bern 2007, 6: „[...] Mit der Forderung nach Null-Rückfallrisiko werden die Austritte seltener – entsprechend steigen die Bestände der Verwahrten stetig an“. Bundesamt für Justiz, Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug 2/2006, 6.

lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilt gewesen und beging das Verbrechen während eines Hafturlaubs, nachdem er 100 Hafturlaube ohne Vorfall absolviert hatte.

Die Vollkasko mentalität zeigt sich ebenso in der Präferenz für stationäre Massnahmen:

Anzahl Verurteilungen



Demnach wird ein Täter, von dem angenommen wird, dass eine Behandlung psychischer Störungen notwendig ist, so lange eingesperrt als die Gefahr besteht, dass er fliehen oder weitere Straftaten begehen könnte⁴⁶.

Aber nicht nur bei Massnahmen wird diese Versicherungsmentalität praktiziert: Gewalt und Gefährlichkeitsprognosen werden zunehmend bei der Prüfung von Vollzugslockerungen oder der vorzeitigen Entlassung (Art. 86 StGB) selbst bei Verurteilten durchgeführt, bei denen im Verfahren zur Sache weder eine Gewalttat noch sonstige Gefährlichkeit zur Debatte standen. Und erst recht vermischen sich die Kategorien Prävention und Repression, Strafe und Massnahme, mit der Möglichkeit nach Schweizer Recht einer nachträglichen Massnahme oder Verwahrungsanordnung (Art. 65 StGB)⁴⁷.

⁴⁶ Zahlen Strafurteilsstatistik (BFS) (Stand des Strafregisters: 30.6.2012, aufbereitet von lic.phil. Sabrina Künzle, Universität Basel)

1) Vor 1.1.2007: Verwahrung von geistig Abnormen (Art. 43 Ziff.1 Abs.2 aStGB); nach 2007 Art. 64 StG

2) Vor 1.1.2007: Stationäre Massnahme an geistig Abnormen (Art. 43 Ziff.1 Abs.1 aStGB); nach 2007: Art. 59 StGB

*Die Strafurteilsstatistik der Erwachsenen (SUS) basiert auf den im Strafregister eingetragenen Urteilen. Die Verurteilungen werden im Register erfasst, sobald das Urteil in Kraft tritt. Die Behandlung von möglichen Rekursen kann Jahre in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund dauert es mehrere Jahre bis alle in einem Jahr gefällten Urteile im Strafregister eingetragen sind und in der Statistik erscheinen. Demzufolge sind bei der Interpretation der Entwicklung der Urteilszahlen in den jüngsten Erhebungsjahren Vorsicht und Zurückhaltung geboten.

Anmerkungen zur Grafik: Sie gibt keine Auskunft über den Vollzug. Art. 59 StGB sieht eine Behandlung von psychischen Störungen vor. Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Neuere Zahlen fehlen.

⁴⁷ Heer, (Fn 9), Vor Art. 56 Rn 3.

IV. Das Modell Aktuarische Justiz

Kriminologen haben, wie zu Beginn gesagt, die Relevanz der Versicherungsmathematik Ende der 1980er Jahre schon erkannt und das Modell der aktuarischen Justiz⁴⁸ konzipiert.

Nach diesem kriminologischen Modell betreibe das Justizwesen schlichtes Risikomanagement, werde die Verbrechensbekämpfung – so die Hoffnung der Kriminologen damals – entmoralisiert, indem Risikofaktoren kühl statistisch berechnet werden.

Im Rahmen einer aktuarischen Justiz seien demnach Freiheitsentzüge eben keine disziplinarischen Vergeltungsattacken mehr, keine moralischen und rückwärtsgewandten Strafaktionen. Stattdessen wären nach diesem aktuarischen Justizmodell Freiheitsentzüge die Folge einer wissenschaftlichen, technischen Berechnung, das Prognoseinstrument wäre demnach ein kühles, rationales, objektives, neutrales Instrument, und Freiheitsentzüge würden zukunftsorientiert die richtige Ordnung schaffen.

Gänzliche Objektivität ist jedoch bei noch so starker Standardisierung aktuarischer Prognoseinstrumente nicht zu erreichen⁴⁹; Prognoseinstrumente enthalten subjektiv einzuschätzende Variablen, in denen Aspekte der Person, ihre Charaktermerkmale oder auch ihre situativen Lebensumstände bewertet und eingeschätzt werden müssen. Ebenso wenig sind erfragte Bedürfnisse und diagnostizierte Behandlungspotentiale der Straffälligen schlicht objektivierbare Kategorien.

Fraglich ist auch, ob das Risikostrafrecht der versicherungsmathematischen Justiz tatsächlich so prospektiv wie behauptet, so zukunftsorientiert ist und nicht wie das Schuldstrafrecht rückwärtsgerichtet und vergeltend? Dem widerspricht zumindest die schweizerische Regelung, dass zuerst die Strafe und danach die Verwahrung zu vollziehen ist (Art. 64 Abs. 2 StGB; anders bei Massnahme, diese geht vor: Art. 57 Abs. 2 StGB). Ausserdem: Müssten dann nicht ältere Inhaftierte entlassen werden, wenn das Alter doch einer der wichtigsten protektiven Faktoren ist⁵⁰? Denn das ist zumindest etwas, was die Kriminologie mit Sicherheit weiss: einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens haben das Alter und das Geschlecht – und diese Faktoren spielen auch bei den Rückfallraten eine wesentliche Rolle.

Die Neutralität der versicherungsmathematischen Justiz kann selbst mit dem Rückgriff auf numerische Kategorisierungen nicht hergestellt werden. Prognosetests sind nicht neutral. Prognoseresultate stigmatisieren. Das Prognosetestresultat hat zur Folge, dass ein entsprechendes Programm für den riskanten Straffälligen aufgesetzt wird. Das heisst für den riskanten Straffälligen, dass ihm mit dem bestimmten Programm, auch eine Karriere, ein Verlauf vorausbestimmt, ihm ein Schicksal zugewiesen wird. Wird einer Person der Rückfall

⁴⁸ Malcom Feeley, Jonathan Simon, Actuarial Justice: The Emerging New Criminal Justice, in: David Nelken (Hrsg.), *The Futures of Criminology*, London 1994, 173-201; Dies., *The new penology: Notes on the emerging strategy of corrections and its implications*, *Criminology* 30 (4) 1992, 449-474; Rasmus Wandall, Actuarial risk assessment. The loss of recognition of the individual offender, *Law Probability and Risk* 5 (2006), 175-200, 176 m.w.H.; Nicolas Queloz, "Nouvelle penology" et pressions sécuritaires sur les prisons. Contexte global et situation en Suisse, in: Marianne Heer et al. (Hrsg.), "Toujours agité – jamais abattu", Festschrift für Hans Wiprächtiger, Basel 2011, 511-521.

⁴⁹ Vgl. für diese Kritik Kelly Hannah-Moffat, Moral agent or actuarial subject: Risk and Canadian women's imprisonment, 3 *Theoretical Criminology* 1 (1999), 71-94 und Pollähne, (Fn 6), 256.

⁵⁰ Dass protektive Faktoren überhaupt in Prognoseinstrumenten Berücksichtigung finden, ist nicht selbstverständlich: Nedopil/Müller, (Fn 8), 354 ff.

im Voraus vorausgesagt und zugerechnet aufgrund ihrer kategorialen Zuordnung zu einer statistisch festgelegten Risikogruppe, wird ihr damit nicht die Verantwortung genommen für ihr Handeln und ist das nicht ein Akt der Entmenschlichung?⁵¹ Auf jeden Fall ist es ein Verlust an Individualisierung, denn der individuelle Fall wird mit statistischen Kategorien abgeglichen, die entsprechend der ihnen zugeschriebenen Relevanz für den Rückfall, ihrem zugeschriebenen Risikogehalt, numerische Werte erhalten haben. Jegliche Individualisierung geht durch diese Art numerischer Standardisierung verloren: ein Täter ist nicht jung oder alt, auf Arbeitssuche oder zu Hause am Hausarbeit erledigen, frisch verliebt oder unglücklich verheiratet. Ein Täter gehört einer Alterskategorie an, mit oder ohne Arbeit, verheiratet, geschieden oder ledig. Und am Ende wird die Summe dieser standardisierten Bewertung einer vordefinierten Kategorie zugeordnet. Dabei wird nicht ein Risikofaktor für sich allein den Ausschlag geben, denn es zählen nur sein statistischer Wert und nur die Kombination der Faktoren.⁵²

V. Das Modell der Punitiven Prävention: präventive Profilierung

Es sind also eindeutig punitive Züge, die der aktuarischen Justiz anhaften. Deshalb ist eher von einer „punitiver Prävention“⁵³ zu sprechen. Punitive Prävention sorgt dafür, dass Menschen nicht nur wegen bereits begangener Taten von der Gesellschaft getrennt werden, sondern wegen wahrscheinlicher zukünftiger Delikte. In der punitiven Prävention kann Freiheitsentzug einzig mit der Verhinderung eines wahrscheinlichen Rückfalls legitimiert werden.

Das ist risikobasierte Sanktionierung, die in vielen Ländern praktiziert wird und unterdessen schon von einigen höchsten Gerichten in Europa und dem höchsten Gericht in Kanada als legitim abgesegnet worden ist. Als wichtigstes Argument wird dabei meist angeführt, dass der Schutz der Gesellschaft Priorität habe. Der Gedanke, den Strafrechtswissenschaftler im 19. aber auch noch im 20. Jahrhundert beschäftigt hat, dass nämlich das Wegsperrn von Menschen einem Schwert mit zweischneidiger Klinge entspricht und sich die Gesellschaft damit ins eigene Fleisch schneidet⁵⁴, scheint in weite Ferne gerückt zu sein.

Interessanterweise ist die Neuausrichtung weg vom schuldorientierten hin zum risikoorientierten Freiheitsentzug ursprünglich keineswegs zum Schutz der Bevölkerung erfolgt. Erste Motivation war die Kosteneffizienz. Es war die potente amerikanische Denkfabrik Rand Corporation, die Ende der 70er und zu Beginn der 1980er Jahre die Idee lancierte, dass es vollzugstechnisch kostengünstiger wäre, gefährliche Wiederholungstäter – einmal gefasst – einfach länger einzusperrn⁵⁵. Die Kostenrechnung dieser „*selective incapacitation*“ geht natürlich nur dann auf, wenn man ausschliesslich die richtigen Straffälligen (also die wahrscheinlich gefährlichen Wiederholungstäter) länger einsperrt: es war also von vordringlicher Bedeutung, was auch heute im Brennpunkt des (nach wie vor an

⁵¹ Delmas-Marty, (Fn 14), 2.

⁵² Wandall, (Fn 69), 190.

⁵³ Harcourt, (Fn 55), 125.

⁵⁴ S. Literaturhinweise in Fn 17.

⁵⁵ Harcourt, (Fn 55), 18 ff.

ökonomischen Vorgaben orientierten⁵⁶) Interesses steht – mit Hilfe der Prognoseforschung das Risiko des Rückfalls zu bestimmen.

Zu diesem Zweck werteten die Forscher der Rand Corporation 2100 Selbstberichte von männlichen Strafgefangenen aus und erstellten eine Checkliste von sieben Faktoren, die es zu erfragen galt. Jede positive Antwort gab einen Punkt, am Ende wurden die Punkte zusammengezählt und die Gefangenen einer Risikokategorie zugeteilt.

Die Resultate waren extrem unbefriedigend, die Prognosen der Studie erwiesen sich als äusserst unzuverlässig. Als Konsequenz daraus wurde das Projekt „*selective incapacitation*“ aber leider nicht eingestellt, sondern von den gefährlichen Gewalttätern auf weite Gebiete relativ harmloser Kriminalität ausgeweitet. Die Folge davon war in den folgenden Jahrzehnten die Masseninhaftierung grosser Teile der Bevölkerung. Ein Vorgehen, das dem ursprünglichen Ziel der Kostenminderung diametral entgegenwirkte.

Seither, vor allem in den letzten zwanzig Jahren, sind die Instrumente, die der Kriminalitätsprognose zur Verfügung stehen, stark verbessert worden sind, wie eingangs erwähnt. Bleiben wird jedoch das interdisziplinäre Verständigungsproblem, das sich leicht anhand des Wortlauts des Strafgesetzes zeigen lässt:

Während ein Versicherungsmathematiker Wahrscheinlichkeiten berechnet, rechnet der Jurist tatsächlich und konkret im individuellen Fall mit dem Eintritt. Die Schwelle, für wie wahrscheinlich der effektive Eintritt des prognostizierten Ereignisses vom Juristen gehalten wird, mag dabei höher oder tiefer liegen, aber grundsätzlich einmal wird es schlicht erwartet. Es findet keine Berechnung statt, wie es mathematische Formeln vorsehen, sondern dahinter verstecken sich bestimmte Erwartungen: der Täter wird zu 60%, 70% oder 90% wieder eine Verbrechen begehen⁵⁷. So verwendet der Gesetzgeber bezeichnenderweise an manchen Stellen statt der Formulierung, dass weitere Straftaten „wahrscheinlich“ seien – wie zum Beispiel bei der Massnahme oder der Verwahrung – geradeso gut von der Erwartung von Straftaten („ist zu erwarten“). Beispielsweise beim Widerruf bei Nichtbewährung nach Art. 46 StGB oder wiederum bei den Verwahrungsartikeln (nach Art. 62c Abs. 4 StGB nach Art. 64 I lit. a StGB).

In diesem Kontext spielt erneut die Basisrate, die Ausgangswahrscheinlichkeit eine tragende Rolle, dieses Mal aber die subjektive, oftmals ausschliesslich implizit verwendete Basisrate. Sie geht auf die persönliche Erfahrung des Entscheidungsträgers zurück und kann im Strafverfahren in verschiedener Hinsicht relevant sein: Wie oft wird ein Richter die Erfahrung gemacht haben, dass eine Kriminalprognose – einmal erstellt – nicht korrekt war? Wie oft

⁵⁶ Illustrativ die Antwort des amerikanischen Kriminologen Richard Berk in einem Interview mit Steve Cherry, *Techwise Conversations*, Podcast „Can Software Predict Repeat Offenders?“ vom 22. Februar 2012, <http://spectrum.ieee.org/podcast/atwork/innovation/cansoftwarepredictrepeatoffenders> (8. August 2013; kursiv durch Autorin): “There’s two things I’d add. The first is that these statistical procedures are not the operation of statistics alone; you need input from stakeholders and in particular—and this is real important—you have to determine for stakeholders the cost of false positives versus false negatives, because that determines how much evidence you’re prepared to accept that someone is a bad guy. So if you want to bend over backwards to prevent bad things from happening, any hint that someone is a bad guy will be taken as evidence, but the price you pay is that you’re going to be mislabeling a lot of good guys as bad guys. Let’s say a probation department wants to allocate its resources effectively. It has to ask, supposing I label somebody as a prospective murderer, it’s costly for me to treat him as such. *And every person I label as a prospective murderer who isn’t is money flushed down the toilet*, so I don’t want to do that either. So I have to balance the different costs.”

⁵⁷ George Woodworth, Joseph Kadane, Expert testimony postsentence civil incarceration of violent sexual offenders, *Law Probability and Risk* 3 (2004), 221-241, 227.

erlebt eine Richterin, dass ein Gericht sich gegen eine zur Diskussion stehende stationäre Massnahme ausspricht? Die gängige Metapher für die Relevanz dieser subjektiven Basisrate ist diejenige des Hufgeräusches: Hören wir Hufgeklapper, nehmen wir an, ein Pferd und nicht ein Zebra komme herangaloppiert⁵⁸.

Dieses „ist zu erwarten“ zeigt, dass das juristische Denkmodell kein (versicherungsmathematisches) Jonglieren mit Wahrscheinlichkeiten erlaubt – vielleicht sogar selbst dann nicht, wenn es *lege artis* durchgeführt würde⁵⁹. Das liegt daran, dass sich Strafrechtler – zumindest traditionellerweise mit einem Verbrechen eben eigentlich immer erst im Nachhinein zu beschäftigen hatten.

VI. Ausblick: Scan – Screen – Intervene

Diese Art Umgang mit der Verbrechenswahrscheinlichkeit, die ganz stark der versicherungsmathematischen Logik und damit dem logischen Kalkül des Risikowissens unterworfen ist, muss deshalb folgende Entwicklung durchmachen – nicht zuletzt auch dieses Mal übrigens dank neuer technischer Möglichkeiten: der Möglichkeit mit Computern immense Algorithmen zu rechnen. Algorithmen helfen Daten zu verarbeiten, die in einer Menge vorhanden sind, die Menschen nicht mehr bewältigen können. Wir lassen ja schon dankbar Finanztransaktionen an der Börse durch Algorithmen auslösen und ist es nicht praktisch für die Bank, wenn sie sich mit Algorithmen sogar die Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern berechnen lassen kann? Wäre es da nicht auch gut, wenn so ein Algorithmus uns nahe legen kann, ob dieser oder jener Mörder wieder töten wird⁶⁰? Ob dieser oder jener Straffällige aus probabilistischer Sicht einer Risikoabklärung bedarf oder nicht?

In einigen Kantonen der Schweiz, darunter in federführender Weise auch im Kanton Zürich⁶¹, ist seit Anfang Mai ein sog. „Risikoorientierter Sanktionenvollzug“ in Betrieb, in welchem ein solcher Algorithmus verwendet wird: alle Fälle, also sämtliche 3700 angegebenen neuen Fälle, das sind alle Urteile mit einem Vollzugsauftrag (also neben den Freiheitsstrafen auch die umgewandelte Geldstrafe, die Gemeinnützige Arbeit, alle Massnahmen usw.), werden nun mit einem Instrument gescreent, das sich FAST (= Fall Screening Tool) nennt. Mit FAST

⁵⁸ Saks/Risinger, (Fn 41), 1052 ff.

⁵⁹ Wahrscheinlichkeitsüberlegungen hatten entsprechend der traditionellen Ausrichtung des Strafrechts bisher vor allem einen Einfluss auf die Bewertung von Beweisen (DNA-Spuren, Zeugenaussagen, u.a.). Zum (falschen) Umgang mit Wahrscheinlichkeitsberechnungen in bekannten Gerichtsfällen, populärwissenschaftlich aufbereitet: Coralie Colmez, Leila Schneps, *Wahrscheinlich Mord. Mathematik im Zeugenstand*, München 2013. Ein englisches Gerichtsurteil aus dem Jahr 2010 („R v T“), in welchem sich das Gericht gegen die Anwendung des Bayes Theorem im Fall von Fussspuren ausgesprochen hat, hat zu einer „Task Force“ „Bayes and the Law“ forensischer Wissenschaftlern und Mathematikern geführt, s. <https://sites.google.com/site/bayeslegal/home> (27. August 2013) und beispielsweise den dort aufgeschalteten Aufsatzentwurf von Norman Fenton, Martin Nell, *On limiting the use of Bayes in presenting forensic evidence*, 2012, 127. Für einen grundsätzlichen Beitrag zur Skepsis gegenüber einer Mathematisierung der unpräzisen Rechtswissenschaft: Lawrence Tribe, *Trial by Mathematics: Precision and Ritual in the Legal Process*, 84 *Harvard Law Review* 6 (1971), 1329-1393.

⁶⁰ S. insbesondere: Richard Berk, *Criminal Justice forecasts of Risk: A Machine Learning Approach*, New York 2012; ders., *Algorithmic Criminology*, 2 *Security Informatics* 5 (2013), 131; ders., *Forecasting Methods in Crime and Justice*, *Annual Review of Law and Social Science* 4 (2008), 219-238.

⁶¹ Zum Triageprozess der Straf und Massnahmevollzugsabteilung des Kantons Berns bezüglich der Entscheidung, ob eine Gefährlichkeitsbeurteilung vorzunehmen ist oder nicht, s. die Masterarbeit der Mitarbeiterin dieser Behörde: Stephanie Zahnd, *Gemeingefahr unter der Lupe*, Masterarbeit am Institut für Opferschutz und Täterbehandlung, Zürich 2012, 37, mit kritischer Bewertung: 811.

werden Faktoren erhoben, die sich aus dem Strafregistereintrag ergeben (Alter, Geschlecht, alle Vorstrafen, sämtliche Delikte, etc.) und der Algorithmus teilt die gescreenten Personen in die 0 – 1 – 2 – Risikokategorien.

Diese Kategorisierung sagt nichts aus über die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls, es dient aber dazu, den Bedarf an einer Risikoprognose und der Überprüfung der Beeinflussbarkeit des Verurteilten abzuklären. Nur die 0 Fälle benötigen keine besonderen Prognosetests und Behandlung – im Gegensatz zu den Fällen der Kategorie 1 und 2.

A. Das Analyseobjekt

Damit ist erreicht, wonach die versicherungsmathematische Logik drängt: mit derartigem Scannen und Screenen auf der Suche nach den Gefährlichen unter allen verurteilten Straftätern wird das Netz schon einmal etwas engmaschiger⁶². Denn es widerstrebt Logik der Versicherungsmentalität völlig, würde die Prognosetätigkeit nur auf den Rückfalltäter, den rückfälligen Sexual oder Gewalttäter, gerichtet. Diese Beschränkung führt offensichtlich zu einem viel zu grobmaschigen Sicherheitsnetz. Wenn nun auch Straftäter frühzeitig erfasst werden, die womöglich gerade eine Strafe zu vollziehen haben, weil sie irgendein Delikt begangen haben, einen Betrug zum Beispiel oder auch einfach eine Geschwindigkeitsüberschreitung, wird das Rasternetz selbstverständlich engmaschiger.

Deshalb werden im Rahmen dieses Risikoorientierten Sanktionenvollzugs nicht mehr nur Straftäter mit Prognoseinstrumenten evaluiert, die wegen eines Anlassdelikts nach Art. 64 StGB, also einer Verwahrungsvortat aktuell inhaftiert sind. Im Gegensatz zu anderen Kantonen, werden in den Kantonen, die dieses Modell des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs eingeführt haben, auch Straftäter einer Risikoprognose unterzogen, deren aktuelles Anlassdelikt womöglich in einer Geschwindigkeitsüberschreitung besteht, wenn sie früher einmal, irgendwann, wegen einer Gewalt oder Sexualstraftat oder auch wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte registriert worden sind.

Aber die Entwicklung geht noch weiter: Auf dem Markt gibt es bereits Software mit statistischen Prognoseinstrumenten zu kaufen, mit welchen nicht mehr nur die Gewalttat *als Rückfall* prognostiziert wird, sondern prognostiziert wird auch *die Ersttat*, das Delikt des Noch-Nicht-Straffälligen – zum Beispiel mit Softwareprogrammen wie dem Dynamischen Risiko-Analyse-System (DyRiAs, einer sog. Anti-Amok-Software (von welcher sämtliche Zürcher Schulen bereits eine Lizenz gekauft haben, und auch die Uni und die ETH Zürich). Das Programm liefert nach der Eingabe der Daten eine Beurteilung des Gefahrenpotenzials und eine Handlungsempfehlung⁶³.

⁶² Karl-Ludwig Kunz, Die Sicherung als gefährlich eingestufte Rechtsbrecher, in: Stephan Barton (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ Prognosegutachten, Neurobio-logie, Sicherungsverwahrung, Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat Band 39, Baden-Baden 2006, 71-86, 74: noch besser wäre das Totalscreening der Bevölkerung.

⁶³ S. Medienmeldungen: Zürcher Pilotversuch mit Anti-Amok-Software, NZZ vom 17.3.2009; Mit Computerhilfe gegen Gewalttaten, NZZ vom 28.2.2013; Früherkennung soll Amokläufe verhindern, NZZ vom 9. 3.2013; Hightech statt Trillerpfeife bei Amokläufen, NZZ vom 13.3.2013.

Damit durchläuft jeder profane Verdacht, jede handgestrickte Vermutung einen Veredelungsprozess sehen: der profane Verdacht irgendwelcher Gewaltausbrüche wird in den würdevollen wissenschaftlichen Rang eines Kalküls von Wahrscheinlichkeiten gehoben⁶⁴.

B. Die Analysefaktoren

Da alles von der Früherkennung abhängt, gilt es mit den richtigen Instrumenten, mit guten *Screening Tools* Personen bereits auf Symptome hin zu testen, die mit Risiken hinweisen könnten. Risiken also, die noch gar nicht manifest geworden sind. Das könnten zum Beispiel von Seiten neurobiologischer Forschung festgestellte strukturelle und funktionale Hirndefizite, physiologische Veränderungen, bestimmte Genvarianten sein⁶⁵.

Ein Risiko entsteht nun nicht mehr durch das Vorhandensein einer bestimmten, genau festgelegten Gefahr, die von einem konkreten Individuum verkörpert und in ihm bzw. mit ihm im Gespräch gefunden wird. Das Risiko ist jetzt das Ergebnis einer Kombination von abstrakten Faktoren, die das Auftreten von unerwünschten Verhaltensweisen mehr oder weniger wahrscheinlich wiedergeben. Eine neue Art der Überwachung entsteht: die der systematischen Vor-Ermittlung: „Um verdächtig zu sein, ist es nicht länger nötig, Symptome der Gefährlichkeit oder Abnormalität zu zeigen, es reicht aus, eine der Eigenschaften aufzuweisen, die die Experten, die für die Definition der präventiven Politik verantwortlich sind, als Risikofaktoren ausgemacht haben.“⁶⁶

Dieser Logik der Versicherungsmentalität entsprechend werden sich Psychiater nicht mehr auf die Diagnose von Persönlichkeitsstörungen beschränken: die Restriktion auf Persönlichkeitsstörungen und ihre Relevanz für die Prognose zukünftiger Taten muss fallen gelassen werden. Stattdessen interessieren generell Symptome für mögliche Gefahren.

C. Die analysierende Person

Ebenso hinderlich ist die Restriktion auf Psychiater oder Psychologen im Bereich der Prognosestätigkeit. Es ist daher längst nicht mehr so, dass etwa nur psychiatrisch oder psychologisch ausgebildete Sachverständige Kriminalprognoseinstrumente anwenden.

Die Entwicklung von Kriminalprognoseinstrumente ist ohnehin eindeutig in die Richtung gegangen, den Prognostiker als Person zu neutralisieren; dank standardisierten Frage und Antwortmanualen können nun juristische oder kaufmännisch ausgebildete Sachbearbeiter einer kantonalen Einweisungsbehörde, die Vollzugsdirektorin, der Sozialarbeiter oder die Bewährungshelferin und natürlich werden auch Lehrer und Schulleiterinnen kurz geschult werden im Umgang mit diesen Prognoseinstrumenten. Es sind einfache Handlungsschritte:

⁶⁴ Castel, (Fn 48) 288.

⁶⁵ Gerhard Roth, Monika Lück, Daniel Strüber, Schuld und Verantwortung von Gewaltstraftätern aus Sicht der Hirnforschung und Neuropsychologie, in: Stephan Barton (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung, Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat Band 39, Baden-Baden 2006, 335-342, 337 ff.

⁶⁶ Castel, (Fn 48) 288.

Informationen einspeisen, Enter drücken, Prognose als Wahrscheinlichkeitszahl ablesen. Wie eine Mitarbeiterin eines Spezialdienstes für Hochrisikofälle einer kantonalen Einweisungsbehörde es prägnant in einem Gespräch formuliert: „Die Prognose ist mit Risikomanualen und Checklisten lernbar; anwendbar für jedermann. Zur Unzulänglichkeit von Prognoseinstrumenten sage ich nichts. Das ist ein Technokratenstreit.“

Das ist das Verlockende an den Screening-Instrumenten: Es sind jeweils einige Dutzend Faktoren, deren Vorhandensein und Ausprägung erfragt werden mit standardisierten Fragen; es gibt Antworten, die verknüpft sind mit einem Punktesystem, das die Berechnung der Wahrscheinlichkeit erlaubt und es gibt kategorisierte Risikostufen, die es ermöglichen das Resultat zu skalieren.

Jede Person, die mit aktuarischen, statistischen Prognoseinstrumenten arbeitet, wird deren Bedeutung zwar relativieren, da eine detaillierte Fallbearbeitung und eine Individualisierung ja noch folge.

Fazit und Ausblick

Aber alles, das noch folgt, wird mit dem Ergebnis dieses Prognosetests abgeglichen. Der Marker ist gesetzt, es wird fortan über Risiken, gewichtete und gewertete Risiken gesprochen. Es war die kriminologische Forschung der 60er und 70er Jahre des 20. Jahrhunderts, die darauf hingewiesen hat, dass „Die einmal etablierte dokumentarische (Fall) Realität entwickelt eine Eigendynamik, der sich die kategorisierte Person [...] [und eben auch jeder andere Akteur des Systems] nur schwer entziehen kann“⁶⁷. Hinzu kommt der „Experten-Effekt“: kriminologische Forschung am Ende des 20. Jahrhunderts hat die Wirkung von Expertenaussagen über die Gefährlichkeit eines Angeschuldigten auf (Geschworenen-) Gerichte hinsichtlich des Tatvorwurfs untersucht und festgestellt, dass einmal zur Kenntnis genommen, diese Expertenaussage – mochte sie selbst noch so eine schwache Beweisqualität gehabt haben – die Überzeugung der Richter zu zementieren vermochte. Dass derselbe Effekt auch von prognostischen Gefährlichkeitsbegutachtungen ausgeht, kann daher nicht ohne Weiteres ausser Acht gelassen werden⁶⁸.

Die beschriebene aktuarische Risikomanagementtendenz ruft aber auch Widerstand hervor: von einzelnen Strafverteidigern, Richterinnen, Gefängnisdirektoren, forensischen Psychiaterinnen und Bewährungshelfern. In Frankreich, wo bereits – wie es der erwähnte Risikoorientierte Sanktionenvollzug anpeilt – sämtliche Einweisungs- und Vollzugsregime

⁶⁷ Aaron V. Cicourel, *Police Practices and Official Records*. Excerpt from Aaron V. Cicourel, *The Social Organization of Juvenile Justice*, Wiley 1968, 112123, in: Roy Turner (Hrsg.), *Ethnomethodolgy. Selected Readings*, Middlesex 1974, 85-95; s. auch den Hinweis bei Stephan Wolff, *Dokumenten und Aktenanalyse*, in: Uwe Flick, Ernst von Kardorff, Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 6. Auflage, Hamburg 2008, 502-513, 505. Straftaten haben aber ihrerseits bereits bei der Prognoseherstellung Auswirkungen: selbst wenn kein Missverhältnis zwischen Aktenstudium und Explorationszeit besteht, wie es Barton 1983 in seiner Untersuchung von Gutachten zur Schuldfähigkeit, besteht eine gutachterliche Tendenz zur Überbewertung der Vorgeschichte, so Sabine Nowara, *Gefährlichkeitsprognosen bei Massregeln*, in: Stephan Barton (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ *Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung, Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat* Band 39, Baden-Baden 2006, 175-185, 178. Zur Problematik aktenbasierter Begutachtung, s. Matthias Brunner, *Gutachter im rechtsfreien Raum, Plädoyer 3* (2005), 40; Stephan Bernard, *Sicherheitsgesellschaft und psychiatrische Begutachtungspraxis in Strafverfahren*, *Jusletter* 13. Februar 2012, 7; Singelstein/Stolle, (Fn 19), 72.

⁶⁸ Saks/Risinger, (Fn 41), 1062 m.w.H.

standardisiert worden sind und die Gefahr und Rückfallprognostik im Rahmen eines sogenannten „*Diagnostic à Visée Criminologique*“ (DAVC) mit anderen Informationen zu einem Softwareunterstützten Screening Instrument vereint wurde, hat sich die Gewerkschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „*Service pénitentiaire d’insertion et de probation*“ (SPIP) dagegen gewehrt, und am 10. Februar 2012 zum Boykott aufgerufen⁶⁹.

Sie wehren sich gegen die damit einhergehende Verlagerung ihrer Aufgabe weg von der Resozialisierung hin zur Gefährlichkeitsdiagnose, Risikoevaluation und Rückfallverhinderung.

Mit dem Boykott bringen die Mitarbeiter ihre Kritik zum Ausdruck, dass mit einem solchen Instrument die traditionell persönliche Dimension der Diagnosearbeit in Bezug auf die Gefährlichkeit der Straffälligen vom probabilistischen, aktuarischen Modell verdrängt, der Kontext in unzulässiger Weise ausgeschaltet würde, es zu einem rigiden System führe, das Menschen Risikokategorien zuweist (*de Larminat* 2011, 2).

Weil das Risikodenken den Horizont einschränkt beim Umgang mit der Gefahr, der Wahrscheinlichkeit von Verbrechen, sei zum Abschluss an eine alte germanische Haltung erinnert, die noch heute im schweizerischen Strafgesetzbuch verankert ist und aufzeigt, wie vor dem Zeitalter der Risikokalkulation mit der Gefahr der Verbrechenwahrscheinlichkeit auch einmal umgegangen worden ist – in einer Art und Weise, die uns im heutigen Umgang mit der Verbrechenwahrscheinlichkeit reichlich bizarr vorkommen muss, weil nicht einfach ein Rückfall, ein wahrscheinliches Fehlverhalten aufgrund bestimmter statistischer Risiken determiniert und mit Wegsperrern verhindert wird. Art. 66 CH-StGB besagt in Abs. 1: „Besteht die Gefahr, dass jemand ein Verbrechen oder Vergehen ausführen wird, mit dem er gedroht hat, oder legt jemand, der wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt wird, die bestimmte Absicht an den Tag, die Tat zu wiederholen, so kann ihm das Gericht [...] das Versprechen abnehmen, die Tat nicht auszuführen [...].“

Den Einzelnen nicht bloss als Element einer statistischen Risikokategorie anerkennen, eine Gefahr unmittelbar wahrnehmen, ein Versprechen abnehmen, eine Sicherheit verlangen, die Einhaltung kontrollieren: das sind Handlungsoptionen, die auf das grundsätzliche Problem hinweisen, welches der Zunahme aktuarischer Risikomanagementmethoden zugrunde liegt. Die Personalressourcen sind zu kostenintensiv, weshalb lieber in die Technik investiert wird. Immer der Annahme folgend, damit könnten die Ressourcen besser, weil akkurater eingesetzt werden⁷⁰. Ein Ansatz, den es angesichts wiederholter gegenteiliger Erfahrung zu überdenken gilt (statt vieler: *Harcourt* 2007, 1 ff.)⁷¹.

⁶⁹ Zum Instrument „*Diagnostic à visée criminologique*“, s. Rapport sur l’amélioration du fonctionnement des Services Pénitentiaires d’Insertion et de Probation (SPIP), Mai 2011, 2 f. Ein Beispiel eines solchen Boykottaufrufs ist auf der folgende Internetseite aufgeschaltet: <http://www.ugspcgt.org/DiagnosticaViseeCriminologique> (besucht am 26. Juli 2013).

⁷⁰ Explizit: *Berk et al.* 2009, 2: “The purpose of the [2005 developed murder forecasting] procedure was not to decide who should remain free and who should be returned to prison. Rather, it was to decide how best to use the Department’s scarce resources to help to prevent murder”.

⁷¹ In der Schweiz hat diese gegenteilige Entwicklung ebenfalls die parlamentarische Kostennachfrage provoziert, s. Interpellation 10.3562 Rickli Nathalie vom 18. Juni 2010 „Kosten des Strafvollzugs in der Schweiz“, monierend, dass mehr Verwahrungen billiger kämen als stationäre therapeutische Massnahmen, da diese verbunden seien mit psychiatrisch-psychologischen Behandlungen.

Literatur

- Aharoni E. et al. (2013), Neuroprediction of future rearrest. 110 *Psychological and Cognitive Sciences* 15, 6223-6228. – Albrecht P.-A. (2010), *Der in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln*, Berlin. – Alex M. (2012), Frank Urbanoks Präventionsszenario – ein ideologiefreies Konzept? *Kriminalistik* 7, 447-448. – Berk R. (2008), Forecasting Methods in Crime and Justice. *Annual Review of Law and Social Science* 4, 219-238. – Berk R. et al. (2009), Forecasting murder within a population of probationers and parolees: a high stakes application of statistical learning. *Journal of the Royal Statistical Society Series A*, 172, Part 1, 1-21. – Berk R. (2012), Criminal Justice forecasts of Risk: A Machine Learning Approach. *New York*. – Berk R. (2013), Algorithmic Criminology. 2 *Security Informatics* 5, 1-31. – Boetticher A. et al. (2010), Mindestanforderungen für Prognosegutachten, *NStZ* 10, 537-544. – Bonss W. (1995), *Vom Risiko. Unsicherheit und Ungewissheit in der Moderne*. Hamburg. – Bottoms A. et al. (2004), Towards Desistance: Theoretical Underpinnings for an Empirical Study. 43 *The Howard Journal* 4, 368-389. – Brunner M. (2005), Gutachter im rechtsfreien Raum. *Plädoyer* 3, 36-44. – Brunner M. (2010), Die Verlässlichkeit von psychiatrischen Gutachten, in: N. Capus & J.-L. Bracher (Hrsg.), *Strafjustiz zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie Band 28, 303-314. Bern. – Bundesamt für Justiz (2005), Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über den Bericht und Vorentwurf der Arbeitsgruppe „Verwahrung“ vom 15. Juli 2004. Bern. – Bundesamt für Justiz (2006), Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug 2. Bern. – Bundesamt für Statistik (2007), Bericht Verwahrungen. Bern. – Carlsson Ch. (2012), Using ‘Turning Points’ to Understand Processes of Change in Offending. Notes from a Swedish Study on Life Courses and Crime. *British Journal of Criminology*, 1-16. – Capus N. (2001), Die Fragmentierung der Kriminalitätskontrolle. Ihre Ursachen und Bedingungen im Rahmen des Versicherungsdenkens, *Schweizerische kriminologische Untersuchungen* 11. Bern. – Castel R. (1991), From Dangerouness to Risk, in: G. Burchell, C. Gordon & P. Miller (eds.), *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, 281-298. London. – Cicourel A.V. (1968), Police Practices and Official Records. Excerpt from Aaron V. Cicourel, *The Social Organization of Juvenile Justice*, 112-123, in: R. Turner (ed.), *Ethnomethodolgy. Selected Readings*, 85-95. Middlesex. – Colmez C. & Schneps L. (2013), *Wahrscheinlich Mord. Mathematik im Zeugenstand*. München. – de Larminat X. (2011), L’exécution des peines en milieu ouvert entre diagnostic criminologique et gestion flux, *Questions Pénales*, Centre de Recherches Sociologiques sur le Droit et les Institutions Pénales, XXIV. 2 Mai. – Dittmann V. (2011). Forensische Psychiatrie, in: N. Ruckstuhl et al. (Hrsg.), *Strafprozessrecht unter Einschluss der forensischen Psychiatrie und Rechtsmedizin sowie des kriminaltechnischen und naturwissenschaftlichen Gutachtens*, 551-564. Zürich. – Ewald F. (1991), Insurance and Risk, in: G. Burchell, G. Colin & P. Miller, *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, 197-210. London u.a.O. – Feeley M. & Simon J. (1992), The new penology: Notes on the emerging strategy of corrections and its implications. 30 *Criminology* 4, 449-474. – Feeley M. & Simon J. (1994), Actuarial Justice: The Emerging New Criminal Justice, in: D. Nelken (ed.), *The Futures of Criminology*, 173-201. London. – Foucault M. (1976), *Mikrophysik der Macht. Über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin*. Berlin. – Foucault M. (1978), *Dispositive der Macht: Michel Foucault über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, Berlin. – Foucault M. (1987), Das Subjekt und die Macht, in: H.L. Dreyfus & P. Rabinow (Hrsg.), *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, 243-261. 2. Aufl. Frankfurt am Main. – Foucault M. (1988a), *The Dangerous Individual*, in: L. Kritzman (Hrsg.), *Michel Foucault. Politics. Philosophy, Culture*. 124-151. New York. – Foucault M. (1988b), *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, Band 1, 2. Aufl. Frankfurt am Main. – Foucault M. (1999), *In Verteidigung der Gesellschaft*. Frankfurt am Main. – Fuhrer St. (2004), Die Totalrevision des Versicherungsvertragsrechts als Chance für eine Vereinheitlichung und Modernisierung der Bestimmungen zum Schutz geschädigter Personen, in: Th. Sutter-Somm et al. (Hrsg.), *Risiko und Recht. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag*, 3-25. Bern. – Garapon A. (2008), Un nouveau modèle de justice : efficacité, acteur stratégique, sécurité, *Revue Esprit*, novembre 2008, 98-122. – Garland D. (1997), ‚Governmentality‘ and the Problem of Crime: Foucault, *Criminology, Sociology*. 1 *Theoretical Criminology* 2, 173-214. – Garofalo R. (1885/1914), *Criminology*. Englische Übersetzung des Buches *Criminologia* (1885). Boston. – Gatti U. & Verde A. (2004), Cesare Lombroso: Intuizioni geniali ed ambiguità metodologica, in: B. Brägger et al. (Hrsg.), *Kriminologie – Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen*, 24-48. Chur, Zürich. – Glueck E.T. (1956), Status of the Glueck Prediction Studies. 47 *Journal of Criminal Law and Criminology & Police Sciences* 1, 18-32. – Gmür M. (2011), Forensische Psychiatrie und Ethik. *Schweizerische Ärztezeitung*, 1432 ff. – Graf M. (2012), Missbrauch des

psychiatrischen Gutachters bei der Rechtsfindung, in: B. Brägger et al. (Hrsg.), *Bedrohte oder bedrohende Sicherheit? Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie Band 30*, 141-150. Bern. – *Groenemeyer A.* (Hrsg.), *Wege der Sicherheitsgesellschaft: Gesellschaftliche Transformationen der Konstruktion und Regulierung innerer Unsicherheiten*. Wiesbaden. – *Hannah-Moffat K.* (1999), *Moral agent or actuarial subject: Risk and Canadian women's imprisonment*. 3 *Theoretical Criminology* 1, 71-94. – *Hanna-Moffat K.* (2010), *Actuarial Sentencing: An „Unsettled“ Proposition*. Manuskript ihres Beitrags für ein Symposium an der Universität Albany, 1-48. Albany. – *Harcourt B.* (2007), *Against prediction: profiling, policing, and punishing in an actuarial age*. Chicago. – *Hart St.D. & Cooke D.J.* (2013), *Another Look at the (Im-)Precision of Individual Risk Estimates Made Using Actuarial Risk Assessment Instruments*. *Behavioral Sciences and the Law* 31, 81-102. – *Heer M.*, Kommentierung Art. 64 StGB, in: M. Niggli & H. Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar Strafrecht I*. 3. Aufl. Basel (zit. BSK-Art.). – *Hefendehl R.* (2013), *Sicherheit und Sicherheitsideologie oder auch: das Ende des Relativen*, *Neue Kriminalpolitik* 1, 19-25. – *Hofinger V.* (2011), *Neurobiologische Grundlagen von „Kriminalität“ aus sozialwissenschaftlicher Sicht*. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Working Paper 11. Wien. – *Kröber H.-L.* (2011), *Lange Strafen und Sicherungswahrung*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 5, 73-74. – *Kunz K.-L.* (2006), *Die Sicherung als gefährlich eingestufte Rechtsbrecher*, in: St. Barton (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ *Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung*. *Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat Band 39*, 71-86. Baden-Baden. – *Lamparello A.* (2011), *Using Cognitive Neuroscience to Predict Future Dangerousness*. 42 *Columbia Human Rights Law Review* 2, 480-539. – *Laub J.H., Nagin D.S. & Sampson R.S.* (1998), *Trajectories of Change in Criminal Offending: Good Marriages and the Desistance Process*. 63 *American Sociological Review* 2, 225-238. – *Laub J.H. & Sampson R.J.* (2001), *Understanding Desistance from Crime*. Chicago. – *Legnaro A.* (1997), *Konturen der Sicherheitsgesellschaft. Eine polemisch-futurologische Skizze*, *Leviathan: Zeitschrift für Sozialwissenschaft* 2, 271-284. – *Lemke Th.* (1997), *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*. *Argument Sonderband Neue Folge Band 251*. Berlin. – *Lindesmith A.* (1937), *Yale Levin, The Lombrosian Myth in Criminology*, 42 *The American Journal of Sociology* 5, 653-671. – *Middendorff W.* (1967), *Die kriminologische Prognose in Theorie und Praxis*. Neuwied. – *Monachesi E.* (1949), *Prediction of Criminal Behavior*, in: V.C. Branaham & S.B. Kutash (ed.), *Encyclopedia of Criminology*. New York. – *Musil R.* (2012), *Der mathematische Mensch*, veröffentlicht in den Mitteilungen der Deutschen Mathematiker Vereinigung 20 (1), 50f. – *Musumeci E.* (2012), *Cesare Lombroso e le neuroscienze: un parricidio mancato*. Mailand. – *Nedopil N. & Müller J.L.* (2012), *Forensische Psychiatrie*. 4. Aufl. Stuttgart. – *Nowara S.* (2006), *Gefährlichkeitsprognosen bei Massregeln*, in: Stephan Barton (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ *Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung*. *Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat Band 39*, 175-185. Baden-Baden. – *Oppenheimer R.* (1955), *Wissenschaft und allgemeines Denken*. Hamburg. – *Pfenninger H.F.* (1918), *Das Materialprinzip des modernen Strafprozessrechtes*. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 31, 62-140. – *Pollähne H.* (2006), *Kriminalprognostik zwischen richtigen Basisraten und falschen Prognosen: Theoretische, methodologische und juristische Aspekte*, in: St. Barton (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ *Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung*. *Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat Band 39*, 221-258. Baden-Baden. – *Queloz N.* (2011), *“Nouvelle penology” et pressions sécuritaires sur les prisons. Contexte global et situation en Suisse*, in: M. Heer et al. (Hrsg.), *“Toujours agité – jamais abattu”*, *Festschrift für Hans Wiprächtiger*, 511-521. Basel. – *Reichmann N.* (1986), *Managing Crime Risks: Toward an Insurance Based Model of Social Control*, *Research in Law, Deviance and Social Control* 8, 151-172. – *Rose N.* (2010), *‘Screen an intervene’: governing risky brains*. 23 *History of the Human Sciences* 1, 79-105. – *Rossegger A. et al.* (2011), *Risk Assessment Instruments in Repeat Offending: The Usefulness of FOTRES*. 55 *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 5, 716-731. – *Roth G., Lück M. & Strüber D.* (2006), *Schuld und Verantwortung von Gewalttätern aus Sicht der Hirnforschung und Neuropsychologie*, in: St. Barton (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ *Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung*. *Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat Band 39*, 335-342. Baden-Baden. – *Rouiller C.* (2011), *Bericht zuhanden des Justizdirektors des Kantons Neuchâtel*. Neuchâtel. – *Saks M. & Risinger M.* (2003), *Baserates, the Presumption of Guilt, Admissibility Rulings, and Erroneous Convictions*. *Michigan State Law Review* 2003, 1051-1063. – *Schneeberger Georgescu R.* (2012), *Gemeingefährlich? Nicht gemeingefährlich? Die Bedeutung des Begriffs der Gemeingefährlichkeit in den Gutachten der konkordatlichen Fachkommission der Nordwest und Innerschweiz*. Masterarbeit am Institut für Opferschutz und Täterbehandlung. Zürich. – *Seelig E.* (1951), *Lehrbuch der Kriminologie*. 2. Aufl. Nürnberg. – *Seelmann K.*

(1989), Paradoxien der Opferorientierung im Strafrecht. Juristen Zeitung, 670-676. – *Singelstein T. & Stolle P.* (2013), Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. 3. Aufl., Wiesbaden. – *Singh J.P., Grann M. & Fazel S.* (2013), Authorship Bias in Violence Risk Assessment? A Systematic Review and Meta-Analyse. 8 PLoS ONE 9, 1-8. – *Stooss C.* (1896), Der Geist der modernen Strafgesetzgebung. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 9, 269-290. – *Tribe L.* (1971), Trial by Mathematics: Precision and Ritual in the Legal Process, 84 Harvard Law Review 6, 1329-1393. – *Urbaniok F.* (2012). Sicherungsverwahrung. Rechtsdogmatik und Ideologie als Hemmnisse für einen effektiven Opferschutz. Kriminalistik 5, 275-282. – *von Liszt F.* (1905), Die Kriminalität der Jugendlichen. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 2. Berlin. – *Werren A.* (2011), Polizei und Militärdirektion des Kantons Bern. Untersuchung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung. Bern. – *Wandall R.* (2006), Actuarial risk assessment. The loss of recognition of the individual offender. Law Probability and Risk 5, 175-200. – *Weis K.* (1974), The Glueck Social Prediction Table – An Unfulfilled Promise. 65 Journal of Criminal Law and Criminology 3, 397-404. – *Wiprächtiger H.* (2010), Immer mehr, immer aufwändigere und teurere forensisch-psychiatrische Gutachten: Welcher Aufwand ist wirklich notwendig?, in: N. Capus und J.-L. Bracher (Hrsg.), Strafjustiz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie Band 28, 315-324. Bern. – *Wolff St.* (2008), Dokumenten und Aktenanalyse, in: U. Flick, E. von Kardorff, I. Steinke (Hrsg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 6. Auflage, 502-513. Hamburg. – *Woodworth G. & Kadane J.* (2004), Expert testimony postsentence civil incarceration of violent sexual offenders. Law Probability and Risk 3, 221-241. – *Zahnd St.* (2012), Gemeingefahr unter der Lupe, Masterarbeit am Institut für Opferschutz und Täterbehandlung. Masterarbeit am Institut für Opferschutz und Täterbehandlung. Zürich. – *Zilles K.* (2006), Neurowissenschaft und Strafrecht: Von Fakten und Phantasien, in: St. Barton (Hrsg.), „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“. Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung. Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat Band 39. Baden-Baden. – *Zrinski S.* (2013), Brunner M. und Urbaniok F. im Streitgespräch: Zur Sanktion kommt neu Prävention. Plädoyer 1, 14-17. – *Zwierlein C.* (2013), Umwelt-Berechner: 'Versicherung' in Geschichte und Soziologie, in: R. von Detten et al. (Hrsg.), Unberechenbare Umwelt. Zum Umgang mit Unsicherheit und Nicht-Wissen, 54-72. Wiesbaden.

Internetquellen

Bernard St. (2012), Sicherheitsgesellschaft und psychiatrische Begutachtungspraxis in Strafverfahren. Jusletter 13. Februar 2012, http://jusletter.weblaw.ch/article/de/_9966?lang=de

Collica M.T. (2012), Il Riconoscimento del Ruolo delle Neuroscienze nel Giudizio di Imputabilità. Diritto Penale Contemporaneo, 1-26, <http://www.penalecontemporaneo.it/tipologia/4/-/-/1264-il-riconoscimento-del-ruolo-delle-neuroscienze-nel-giudizio-di-imputabilit/> (8. August 2013).

Danet J. (2008), La dangerosité, une notion criminologique, séculaire et mutante. Champ pénal/Penal field V. <http://champpenal.revues.org/6013#ftn4> Rn 5 ff. (8. August 2013).

Delmas-Marty M. (2012), Sécurité, sociétés de surveillance, sociétés de la peur, Intervention vom 29.11.2012, http://www.villagillet.net/fileadmin/Contenus_site/Tickets/Evenement/TEXTES/Surveillance_et_securite_1_web.pdf (26. Juli 2013).

Foucault M. (1978), La gouvernementalité. Vierte Vorlesung vom 1. Februar 1978 am Collège de France der Reihe „Sécurité, territoire et population“, publiziert in der Zeitschrift AutAut 167/168, 1229, <http://libertaire.free.fr/MFoucault136.html> (13. August 2013).

<http://www.ugspcgt.org/DiagnosticaViseeCriminologique> (besucht am 26. Juli 2013).

Rückert S. (2003), Wird er es wieder tun?, ZEIT 08/2003, <http://www.zeit.de/2003/08/Prognose> (25. Juli 2013).

Task Force forensischer Wissenschaftler und Mathematiker „Bayes and the Law“: <https://sites.google.com/site/bayeslegal/home> (27. August 2013), s. dort auch den Beitrag von *Fenton N. & Nell M.* (2012), On limiting the use of Bayes in presenting forensic evidence, 1-27.

Techwise Conversations, Podcast „Can Software Predict Repeat Offenders?“ vom 22. Februar 2012, <http://spectrum.ieee.org/podcast/atwork/innovation/cansoftwarepredictrepeatoffenders> (8. August 2013).

Medienberichte

Noll T., Die Prognostik beim Strafvollzug. Neue Zürcher Zeitung, 11. Juli 2013.

Brand Ch., Der Mann fürs Risiko Mensch, NZZ am Sonntag, 16.12.2012.

Tribelhorn M., Zürcher Pilotversuch mit Anti-Amok-Software, NZZ vom 17.3.2009;

Gerny D., Mit Computerhilfe gegen Gewalttaten, NZZ vom 28.2.2013;

Aschwanden E. & Gerny D., Früherkennung soll Amokläufe verhindern, NZZ vom 9. 3.2013;

Baumgartner F., Hightech statt Trillerpfeife bei Amokläufen, NZZ vom 13.3.2013

Anschrift:

Prof. Dr. Nadja Capus, Juristische Fakultät, Universität Basel, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel

Publiziert in: Forum Strafverteidigung, Strafverteidigung und Sicherheitswahn, 3. Dreiländerforum, Zürich 2013, 53-93.